Der Rechtsbegriff Soldat

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

an der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

Von

Horst Wolters

Referendar in Berlin

Tag der mündlichen Prüfung: 25. Mai 1938

Tag der Promotion: 6. Dezember 1938

Druck August Scherl Nachf. Berlin SW 68

J 61

Dekan: Prof. Dr. Weigmann
Referent: Staatsrat Prof. Dr. Carl Schmitt
Korreferent: Reichskriegsgerichtsrat Dr. Dr. Stock

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern
in Dankbarkeit gewidmet!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543927_0116

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Die etymologische Bedeutung des Begriffs „Soldat“ 7

B. Die inhaltlichen Wandlungen des Begriffs „Soldat“ 8

1. Germanische Zeit 8
2. Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. 8
3. Das ALR von 1794 10
4. Das 19. Jahrhundert 10
5. Die Reichsmilitärgesetzgebung von 1872 und 1874 11
6. Das Wehrgesetz von 1921 11
7. Das neue Wehrgesetz 12

C. Die Wesensbestandteile des Rechtsbegriffs „Soldat“ 13

I. Die Entwicklung der allgemeinen Wehrpflicht 13

1. Germanische Zeit 13
2. Fränkische Zeit 14
3. Das Vasallenheer des frühen Mittelalters 15
4. Der Übergang zum ritterlichen Lehnsheer des späteren Mittelalters ... 17
5. Die Söldner- und Landsknechtsheere 18
6. Die Zeit der stehenden Heere 21
7. Die Kantonsverfassung 23
8. Die preußische Heeresreform, Scharnhorst und Boyen 24
9. Das Zeitalter Bismarcks 28
10. Weltkrieg und Nachkriegszeit 31
11. Das neue Wehrgesetz 32

II. Die Verknüpfung von Wehrdienst und Wehrpflicht 34

1. Der freiwillige Wehrdienst 35
2. Die Rechtslage der Wehrunwürdigen 36
3. Die sogenannten „Wehrpflichtausnahmen“ 36
4. Die Rechtslage der Ausländer 37
5. Die Rechtslage der Juden 39

III. Die Bedeutung des militärischen Fahneneides 42
1. Germanische Zeit und Mittelalter 42
2. Die Zeit des Absolutismus und des ALR 42
3. Das 19. Jahrhundert 43
4. Die Weimarer Verfassung 45
5. Der Eid im Dritten Reich 45
6. Rechtliche Bedeutung des Fahneneides 46
7. Inhaltliche Würdigung des Fahneneides 48

D. Der Rechtsbegriff „Soldat" und seine Abgrenzung von den übrigen Angehörigen der Wehrmacht 49
I. Die Angehörigen der Wehrmacht 49
1. Die im aktiven Wehrdienst stehenden Personen 49
2. Der Wehrmachtstand 50

II. Die Soldaten 50

III. Der Beurlaubtenstand 52
1. Reserve 53
2. Ersatzreserve 53
3. Landwehr 53
4. Landsturm 54

IV. Die Wehrmachtbeamten 55
1. Die aktiven Wehrmachtbeamten 56
2. Die Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes 56
3. Die sogenannten Wehrdienstbeamten 56
4. Wehrmachtbeamte und soldatischer Beurlaubtenstand 57

V. Die Zivilpersonen der Wehrmacht 57

A. Die etymologische Bedeutung des Begriffs „Soldat"

Die Bezeichnung „Soldat" geht, etymologisch betrachtet, auf das Wort „Sold" zurück. Das Wort Soldat ist in der eigentlichen mittelhochdeutschen Sprache im heutigen Sinne noch ungebräuchlich. Es wird noch nicht als Kennzeichnung für den geworbenen Krieger verwandt, sondern als Bezeichnung für den gezahlten Sold (soldât = sold).[1] Dafür galt in der mittelhochdeutschen Sprache das mit germanischer Ableitung gebildete Wort „soldenaere" = Soldkrieger, Söldner,[2] das wiederum zusammenhängt mit der lateinischen Wortbildung mittelalterlicher Prägung „soldatus, solidatus" = der Besoldete.[3]

Die Bezeichnungen „Sold" und „Söldner" sind fremden Ursprungs. Das prägt sich darin aus, daß neben dem mittelhochdeutschen Ausdruck „soldenaere" Wortbildungen stehen, die noch deutlich auf ihren fremden Charakter hinweisen, wie z. B. soldier, soldiers, soldenier, soldener, suldener, soldatus, solidarius und soldenarius. Jedoch handelt es sich auch bei diesen Wortbildungen sämtlich um Bezeichnungen für Söldner, die Kriegsdienste gegen Sold leisteten.

Das Wort „Sold" geht auf die lateinische Münzbezeichnung „solidus" zurück,[4] eine römische zweiseitig geprägte Goldmünze. Daraus bildete sich das italienische Wort „soldo" — eine Rechnungs- und Scheidemünze in Ober- und Mittelitalien — sowie die französische Bezeichnung „solde", das mittelhochdeutsche Wort „solt" und schließlich die neuhochdeutsche Bezeichnung Sold. Man verstand darunter die Löhnung, die der geworbene Krieger für geleistete Dienste empfing. Der Begriff Soldat ist also ursprünglich bezogen auf den Empfang von Sold und geht damit zugleich auf das Söldner- und Landsknechtswesen zurück. Es war der für Sold dienende angeworbene Krieger im Gegensatz zu dem, der nach Land- oder Lehensrecht zum Kriegsdienst verpflichtet war.

Die Bezeichnung „Soldat" als Kennzeichnung für den Krieger selbst ist erst Ende des 16. Jahrhunderts aufgetaucht und wird in diesem Sinne in der neuhochdeutschen Sprache gebräuchlich. Mit der Einführung der stehenden Heere tritt sie an die Stelle der Bezeichnung „Söldner". In der späteren Zeit der allgemeinen Wehrpflicht wird das Wort Soldat zwar weitergeführt, seine ursprüngliche Beziehung zum Sold entschwindet jedoch dem Sprachgefühl.

---

[1] J. u. W. Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 10, 1. Abt., Sp. 1436; Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Bd. 2, S. 1051.

[2] Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Bd. 2, S. 1051; Meyers Lexikon, 7. Aufl., Bd. 11, S. 427.

[3] Der Große Brockhaus, 15. Aufl., Bd. 17, S. 512.

[4] Heyne, Deutsches Wörterbuch, Bd. 3, Sp. 639.

B. Die inhaltlichen Wandlungen des Begriffs „Soldat"

1. Soldatentum und Volkstum war von Urzeiten her eine organische Einheit. Der Bauer war zugleich auch stets Soldat. Folgerichtig kennt die germanische Wehrauffassung keinerlei rechtliche Unterschiede in der Verbundenheit zwischen Befehlshaber und Untergebenen, zwischen Führer und Gefolgschaft. Sie sieht beide als Kämpfer und Krieger an. Für sie gibt es nur freie wehrhafte Männer als Krieger, und sie bringt diese ohne Ausnahme, ob es sich um den Heerführer oder den Gefolgschaftsmann handelt, unter den Allgemeinbegriff des germanischen Kämpfers.

2. Diese Idee wandelte sich im Laufe der Jahrhunderte. Unter den Preußenkönigen Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. bekam der Begriff Soldat einen ganz anderen Inhalt.[5] Man verstand darunter in der Hauptsache nur die Armeeangehörigen der niedersten Ordnung, während die Offiziere sowohl einen Stand wie einen Begriff für sich bildeten. Das Wesen des preußischen Militärstaates war weniger durch den Soldaten als durch das Offizierkorps bestimmt, welches sich als Träger und Gestalter der staatlichen Idee fühlte. Das Offizierkorps bildete das Rückgrat der Armee; es trat zum König in ein besonderes Vertrauensverhältnis. Der König trat persönlich in die Reihen seiner Offiziere und betrachtete sich als deren Kamerad, was schon rein äußerlich darin zum Ausdruck kam, daß er die Uniform der Offiziere trug. Dazu kam, daß die Ergänzung des Offizierkorps fortan überwiegend aus dem Adel erfolgte. Es übernahm das adlige Standesbewußtsein und war ausschließlich durch eine besonders ausgeprägte Ehrauffassung gebunden. Schließlich war es für die Stellung des Offizierkorps von großer Bedeutung, daß die preußische Heeresverfassung, wie sie sich unter Friedrich Wilhelm I. herausbildete, insbesondere die Kantonverfassung, den Offizieren gegenüber der Bevölkerung weitgehende Machtbefugnisse verlieh. Es bildete sich damit eine rechtliche und soziale Vorzugsstellung des Offizierkorps heran, die der König selbst mit seiner ganzen Autorität unterstützte.[6] Die Mannschaften dagegen wurden allein durch die unbedingte Unterwerfung unter die militärische Befehlsgewalt, durch Disziplin und Drill, vor allem durch die Furcht vor Strafe, zusammengehalten. Ihre Eingliederung in das Heer beruhte auf einem völlig unpersönlichen, oft sogar erzwungenen Verhältnis, so daß sie ein bloßes Objekt der staatlichen Gewalt bildeten.

---

[5] Wagner, DJZ 1936, S. 81.

[6] Jany, Geschichte der Königlich Preußischen Armee, Bd. I, S. 722/23.

Unter diesen Umständen war es nur folgerichtig, daß das Offizierkorps von den Mannschaften tatsächlich und rechtlich streng getrennt wurde. Vom staatsrechtlichen Gesichtspunkt aus betrachtet zerfielen die im Waffendienst stehenden Armeeangehörigen in zwei Gruppen, die rechtlich vollkommen unabhängig voneinander waren. Die Mannschaften und Unteroffiziere versahen ihren Militärdienst kraft eines staatsrechtlichen Vertrages, die Offiziere dagegen auf Grund eines völlig vertragslosen lebenslänglichen Staatsdienerverhältnisses.[7] Bedeutungsvoll für diese Entwicklung war die damals bestehende politische Notwendigkeit, den Bestand der Mannschaften der Armee zum großen Teil mit Ausländern zu ergänzen. Das merkantilistische System erforderte, die eigenen Untertanen möglichst wenig zum Heeresdienst heranzuziehen, um nicht die wirtschaftliche Entwicklung von Handel und Gewerbe zu beeinträchtigen. Die Heranziehung der Mannschaften beruhte, wenn auch nicht mehr allein, so doch überwiegend auf der freiwilligen Werbung, und zwar nicht nur im Inland, sondern vor allem auch im Auslande. Mehr als die Hälfte der geworbenen Leute bestand damals aus Ausländern. Die Werbung selbst gehörte nicht zur Zuständigkeit der oberen Militärbehörden, sondern lag in der Hand der Kapitäne und Obersten, die zur Instandhaltung ihrer Kompanien Pauschalsummen erhielten, von denen sie die Werbekosten zu decken hatten. Mit Hilfe von Werbern wurde so der notwendige Mannschaftsbestand, vielfach unter Anwendung von Zwang, zusammengebracht.

Das Offizierkorps dagegen setzte sich grundsätzlich nur aus Preußen zusammen. Auch die Ergänzung des Offizierkorps beruhte auf anderen Gesichtspunkten. Deren Einstellung ermangelte jeglichen vertragsähnlichen Charakters. Friedrich Wilhelm I. bemühte sich, das Offizierkorps von Grund auf umzugestalten.[8] Zunächst entfernte er alle unwürdigen Personen aus dem Offizierstand, verzichtete grundsätzlich auf die Einstellung von Ausländern in das Offizierkorps und zog dafür, anfangs allerdings auch nicht ohne Zwang, die Söhne des einheimischen Adels zum Offizierdienst heran. Der Adel wurde so indirekt daran gehindert, im Ausland zu dienen, wie es vorher vielfach üblich war.[9] Vielmehr war es von nun an adlige Standespflicht für die jüngeren Söhne, als „Junker" in der Armee ihres Königs zu dienen. Der König förderte das neu aufkommende Standesbewußtsein auf jede Art und Weise. So gründete er, um dem vielfach unbemittelten Adel der östlichen Provinzen eine für den Offizierstand geeignete Erziehung seiner Söhne zu ermöglichen, das Kadettenkorps in Berlin, aus dessen Zöglingen dann der Offiziernachwuchs ergänzt wurde. Dieser adlige, rein preußische Offizierersatz hat sich nicht nur für die Armee, sondern auch für den Staat bewährt; denn dieses Prinzip hatte die wichtige politische Nebenwirkung, daß es eine enge Verbindung zwischen Adel und Offizierkorps schuf und so aus den märkischen,

[7] Wagner, DJZ 1936, S. 82.
[8] Delbrück, Geschichte der Kriegskunst, Bd. 4, S. 293ff.
[9] v. Ranke, Preuß. Geschichte, S. 434.

pommerschen und ostpreußischen Junkern allmählich königstreue Untertanen machte, die kraft ihres Staatsdienerverhältnisses ihren Stolz im Dienst für die Armee des Königs sahen. Das ALR schließlich gestaltete dieses Prinzip in seinem Abschnitt „Von den Pflichten und Rechten des Adelsstandes" in die gesetzliche Pflicht um, sich dem Dienst im preußischen Offizierkorps nicht ohne zwingende Gründe zu entziehen.[10]

3. Die Trennung zwischen den Offizieren und den übrigen Armeeangehörigen kam auch im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 an den verschiedensten Stellen zum Ausdruck. Das zeigt sich z. B. in den §§ 34 und 35 II 1 ALR, wo von der Heiratserlaubnis der Offiziere einerseits sowie der Unteroffiziere und Mannschaften andererseits getrennt und mit unterschiedlichen Zuständigkeiten die Rede ist. Während für die letzteren beiden Gruppen, als die eigentlichen Soldaten im Rechtssinn, die Einwilligung ihrer Vorgesetzten nötig war, bedurften die Offiziere als besondere Standesgruppe, soweit sie in wirklichen Kriegsdiensten standen, der königlichen Erlaubnis zur Heirat.

Im übrigen unterschied das ALR in § 1 II 10 zwischen Militärbedienten und Zivilbedienten und erläuterte diese Begriffe in seinen weiteren Bestimmungen. So gehörten zu den Militärbedienten alle Angehörigen des Soldatenstandes, deren besondere Pflichten durch die Kriegsartikel und andere einschlägige Verordnungen festgelegt waren. Zum Soldatenstande wiederum auch die Beamten, die zwar nicht zu wirklichen Kriegsdiensten, wohl aber zum Kriegswesen bei der Armee oder Garnison verpflichtet waren (§ 53 II 10 ALR). Sie unterschieden sich jedoch von den übrigen Angehörigen des Soldatenstandes insofern, als sie nicht den Kriegsartikeln unterworfen waren, die allein für die Personen galten, welche zur Fahne zu schwören hatten (§ 55 II 10 ALR). Aus dieser Regelung ist ersichtlich, daß bereits das ALR eine rechtliche Unterscheidung zwischen Soldaten und Militärbeamten kannte, obwohl beide Gruppen zum Begriff des Soldatenstandes und damit zu den Militärbedienten zählten. Auf der anderen Seite wiederum unterschied das ALR die Militärbeamten von den sogenannten Zivilbedienten. Denn nach § 68 II 10 ALR gehörten alle Beamte des Staates, welche nicht zum Militärstand rechneten, zu den Zivilbedienten.

Jedoch war die Rechtssprache des ALR hinsichtlich der Soldaten selbst durchaus uneinheitlich. Während es an einigen Stellen vom Soldatenstande spricht, geht es an anderen Stellen wieder von dem Begriff der Militärpersonen aus.[11] Auf diese Weise hatte sich im ALR eine einheitlich und straff durchgeführte Definition des Soldaten nicht durchgesetzt.

4. Bis in das 19. Jahrhundert und auch während dieses Jahrhunderts wirkte die Beschränkung des Begriffs „Soldat" auf die Nicht-Offiziere fort. Auch in der Zeit nach den Freiheitskriegen hielt sich der rechtliche Unterschied in der Begriffsbildung zwischen Offizieren einerseits und Soldaten

[10] ALR, § 1 II 9.

[11] Vgl. z. B. §§ 11—13, 16, 20, 26, 33, 41 und 47 II 10 ALR.

andererseits. Die preußische Armee bestand seitdem aus einem ständigen Hauptbestandteil, nämlich den Offizieren und Kapitulanten, wogegen die kraft sogenannter „allgemeiner Wehrpflicht" zum Militärdienst eingezogenen Untertanen als einfache Soldaten und damit als rechtlich von den Offizieren völlig verschiedene Schicht ihren Militärdienst leisteten. Die Offiziere und Kapitulanten waren die Inhaber des Wehrmachtkörpers, während die dienenden Untertanen, deren Bedeutung durch den dauernden Wechsel der einberufenen Jahrgänge erheblich zurückgedrängt war, nur dessen vorübergehende Gäste waren.

5. So wurde die Bezeichnung „Soldat", welche den Offizier nicht mitumfaßte, allmählich auch im Volke feste Anschauung. Das Reichsmilitärgesetz vom 2. 5. 1874 beugte sich dieser Anschauung, vermied die gesetzliche Bildung eines Gemeinschaftsbegriffs „Soldat" und wählte für alle mit der Wehrmacht irgendwie verbundenen Personengruppen den Rechtsbegriff der Militärpersonen. So gehörten nach diesem Gesetz[12] zum aktiven Heer einmal die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar die Offiziere, Ärzte und Militärbeamten, die Kapitulanten sowie die Freiwilligen und ausgehobenen Rekruten, zum anderen die aus dem Beurlaubtenstand einberufenen Offiziere, Ärzte, Militärbeamten und Mannschaften. Weitere Bestimmungen des Reichsmilitärgesetzes verwenden dann ebenfalls den Begriff „Militärpersonen" als Einheitsbegriff.[13] Aber nicht nur das Reichsmilitärgesetz, sondern auch das zeitlich ungefähr entsprechende Militärstrafgesetzbuch vom 20. 6. 1872 ging von der Bezeichnung „Militärpersonen" aus und gab dieser neuen sprachlichen Prägung insofern eine Ergänzung, als nach § 4 des Gesetzes darunter die Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten zu verstehen waren, welche zum Heer oder zur Marine gehörten.

6. Das Wehrgesetz vom 21. 3. 1921 brachte den seit langem erwarteten rechtlichen Einheitsbegriff des Soldaten. Zu den Soldaten im Sinne der Reichswehr gehörten die Offiziere aller Gattungen, die Deckoffiziere, Unteroffiziere und Mannschaften.[14] Der Ausdruck „Soldat" umfaßte also nach diesem Gesetz ausnahmslos alle für den Waffendienst bestimmten Angehörigen der Wehrmacht. Er war gleichbedeutend mit dem in der früheren Gesetzgebung üblichen Begriff „Person des Soldatenstandes".[15] Die Einführung dieses Einheitsbegriffs „Soldat" durch das Wehrgesetz von 1921 brachte nun allerdings insofern keine Besonderheit mit sich, als sich die auf diesem Gesetz beruhende Reichswehr laut Versailler Diktat nur aus Berufssoldaten zusammensetzen durfte. Das militärische Dienstverhältnis beruhte nun nicht mehr auf der Grundlage der inzwischen beseitigten allgemeinen Wehrpflicht, sondern bestand allein auf Grund eines Vertrages

[12] Vgl. § 38 des Reichsmilitärgesetzes von 1874.
[13] Z. B. § 39 des Reichsmilitärgesetzes von 1874.
[14] Vgl. § 1 I S. 3 des Wehrgesetzes von 1921.
[15] Vgl. § 43 des Wehrgesetzes von 1921.

öffentlichrechtlicher Natur zwischen dem Freiwilligen und der durch den Truppenteil vertretenen Heeresverwaltung, der wie jeder andere Vertrag durch Angebot und Annahme zustande kam.[16] Dieser Vertrag war mithin von derselben Art wie der Beamtendienstvertrag. Er begründete ein Gewaltverhältnis des Staates. Eine besondere Gehorsams- und Dienstpflicht des Soldaten einerseits, während andererseits eine Pflicht des Staates zum Schutz und zur Gewährung der zugesicherten Rechte bestand. Es gab also unter der Herrschaft des Wehrgesetzes von 1921 nur noch freiwillige und aktive Soldaten.[17] Das Dienstverhältnis sämtlicher Soldaten der Reichswehr war aufgebaut auf den beiden Gedanken der Freiwilligkeit und der Berufsmäßigkeit. Dabei unterschied sich das Dienstverhältnis der Offiziere von dem der Unteroffiziere und Mannschaften grundlegend nur in tatsächlicher Beziehung. Der Offizierberuf war als Lebensberuf gedacht (§ 25 I des Wehrgesetzes), während für den Nicht-Offizier die in der Regel zwölfjährige Dienstzeit nur als Durchgangsberuf aufzufassen war.[18]

7. Eine endgültige Klärung des Begriffs „Soldat" sollte erst das neue Wehrgesetz bringen. Denn hier handelt es sich nicht mehr um die einheitliche Bezeichnung von Angehörigen einer Berufswehrmacht, sondern um die Angehörigen einer völligen Neuschöpfung, der heutigen Volkswehrmacht. Mit dem Ausdruck „Soldaten" werden alle dem eigentlichen Zweck der Wehrmacht unmittelbar dienenden, im aktiven Wehrdienst stehenden Männer in ihrer Gesamtheit bezeichnet. Der Begriff umfaßt jetzt unterschiedslos sämtliche Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften aller Gattungen und Wehrmachtteile vom höchsten Offizier bis herab zum einfachen Mann. Damit hat sich die altgermanische Auffassung nach Jahrhunderten endgültig durchgesetzt.

---

[16] Vgl. die Entscheidungen des früheren Reichsmilitärgerichts, Bd. 19, S. 289 bis 291; des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 99, S. 261; des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 56, S. 19.

[17] Vgl. Verordnung über das Ausscheiden aus dem Beurlaubtenstande vom 21. 1. 1921, RGBl. 1920, S. 133.

[18] Verwaltungsarchiv, Bd. 34, S. 76.

C. Die Wesensbestandteile des Rechtsbegriffs „Soldat"

I. Die Entwicklung der allgemeinen Wehrpflicht

1. Seit dem 16. 3. 1935 hat Deutschland eine echte allgemeine Wehrpflicht. Das folgt aus § 1 des Gesetzes über den Aufbau der Wehrmacht. Danach gibt es nur noch einen einheitlichen Dienst in der Wehrmacht, nämlich den auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht. Der Sinn der wiedererworbenen Wehrfreiheit, der wiederübernommenen Wehrpflicht, ist der alte germanische naturhafte Sinn: Volk und Wehr sind eine unlösliche Einheit. Soldatentum und Volkstum waren von jeher eine organische Einheit. Volksgemeinschaft war zugleich Wehrgemeinschaft, exercitus und Volk, harimann und freier Volksgenosse bedeuteten dasselbe. Das Agrarvolk wußte es als Naturgesetz, daß es seinen Boden jederzeit mit der Waffe in der Hand zu verteidigen hatte. Ein Bauer war zugleich Soldat. Das Schwert gehörte zum Pflug und umgekehrt. Die Kultur, die nur im Zusammenhang mit dem Ackerbau möglich war, war auch stets zugleich Soldatentum. Im Ernstfalle stand der ganze Volksstamm der Kriegsmacht zur Verfügung. Rief in germanischen Zeiten ein Stammesfürst seinen Stamm zum Kriege auf, so trat der gesamte Stamm in den Kampf, Männer und Frauen. Der Mann focht, die Frau hielt Kleidung und Rüstung in Ordnung, besorgte die Verpflegung, pflegte die Verwundeten und feuerte durch Zuruf die Kämpfer an, ja verteidigte selbst die Wagenburg.[19] Die Volksstämme setzten sich aus Gauen, die Gaue aus Sippen und die Sippen aus Familien zusammen. Aus den Familiensippen heraus bildeten sich die Kernzellen der Wehr, die sich zum Heerbann des Gaues vereinigten. Ihm gehörten alle freien wehrhaften Männer an. Jeder freie in der Volksversammlung wehrhaft gemachte Germane war verpflichtet, seinem Volke mit der Waffe zu dienen. Eine Wehrpflicht, die jedoch mehr als ein Recht denn als Pflicht verstanden wurde.[20] Die ethischen Prinzipien der germanischen Wehrordnung beruhten einmal auf der Erkenntnis, daß die Landesverteidigung das wichtigste Lebensproblem eines Volkes ist, und zum anderen auf der sittlichen Überzeugung, daß politische Rechte und Wehrdienstleistung auf das engste verknüpft sein müssen. Erst mit der Wehrhaftmachung wurde der junge Germane Vollglied seines Volkes. Von diesem Zeitpunkt ab wurde er Mitglied des

[19] Schröder-v. Künßberg, Deutsche Rechtsgeschichte 1932, S. 40.

[20] v. Frauenholz, Entwicklungsgeschichte des deutschen Heerwesens, Bd. I, 1935, S. 13.

Heeresverbandes, und gleichzeitig begannen seine Rechte und Pflichten innerhalb der Volksgemeinschaft. Seine Stellung umschloß Wehrrecht und Wehrpflicht. Politisches Recht und Wehrpflicht ergänzten sich in den germanischen Volksstaaten. Volk und Heer waren miteinander verschmolzen. Das germanische Heer war das Volk in Waffen.[21] Die Schutzgenossen oder die Unfreien eines Stammes hatten keinen Anteil am Wehrdienst. Sie hatten keine Rechte innerhalb der politischen Gemeinschaft und damit auch keine Pflichten gegenüber der Gemeinschaft. Sie leisteten nur Hilfsdienste, aber sie trugen keine Waffen. Die freien Volksgenossen allein hatten das Recht und die Pflicht zur Waffe, wenn sie ihrer politischen Rechte nicht verlustig gehen wollten. Erst der Wehrdienst machte politisch mündig. Dieser alte germanische Grundsatz, daß jeder Freie zum Wehrdienst verpflichtet sei, zerfiel jedoch im Laufe der Zeit.

2. Die Anfänge des Verfalls lagen bereits in der Zeit des fränkischen Königstums. Aus dem Heerbann des Gaues entwickelten sich die Stammesheere und damit seit der fränkischen Monarchie der Heerbann des Königs. Zwar waren noch grundsätzlich alle freien Untertanen wehrpflichtig, was aus der allgemeinen Untertanenpflicht der fränkischen Reichsangehörigen gegenüber ihrem König folgte. Das zeigten besonders deutlich die Volksversammlungen des fränkischen Reiches, die zugleich Heeresversammlungen waren. Zeitgenössische Quellen bezeichnen die alljährliche Versammlung der Franken als Heeresversammlung, was sowohl für die merowingische als auch die karolingische Epoche gilt.[22] Auf die Dauer jedoch ließ sich der Gedanke der Wehrpflicht aller Freien nicht mehr durchführen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse im fränkischen Reiche gestalteten sich derart um, daß es eine Unmöglichkeit war, alle freien Männer zum Heeresdienst in gleicher Weise heranzuziehen. Der alte germanische Grundsatz der Gleichheit der Bodenverteilung änderte sich mit der Landnahme der Franken im Gebiet des ehemaligen römischen Reiches. Die Franken fanden die römisch-gallische Grundherrschaft vor. Unter ihrem Einfluß verschwand allmählich die Bedeutung und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des bäuerlichen Kleinbesitzes zugunsten der Grundherrschaft und eines immer mächtiger werdenden Großgrundbesitzes. Damit schwächte sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der großen Masse der Wehrpflichtigen, während andererseits die wirtschaftlichen Anforderungen des Heeresdienstes an den einzelnen mehr und mehr stiegen. Diese Einsicht veranlaßte die fränkischen Könige, den Heeresdienst den wirtschaftlichen Verhältnissen der Zeit anzupassen. Der König bestimmte, in welchem Umfange die Wehrpflichtigen zur Heerfahrt aufzubieten waren. Der Grundbesitz wurde der Maßstab des Waffendienstes. Nur wer Vermögen, nämlich Grundbesitz, in bestimmter Höhe besaß, mußte erscheinen. Die anderen wurden zu Gruppen vereinigt, von denen

[21] H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I, 2. Auflage, S. 180.
[22] Baldamus, Das Heerwesen unter den späteren Karolingern, S. 2/3.

jeweils nur einer zum Heeresdienst herangezogen wurde, während die übrigen diesem für Ausrüstung und Unterhalt eine Beisteuer, das sogenannte adiutorium, aufzubringen hatten.[23]

3. Die grundlegende Umgestaltung des Heerwesens erfolgte jedoch erst mit der Umwandlung des Fußheeres in ein Reiterheer,[24] die eine Folge der Araberkriege sowie der ausgedehnteren Heerzüge war und die Lasten des einzelnen immer mehr vergrößerte. Militärische Bedürfnisse machten es erforderlich, im Kampfe gegen die Reitervölker der Araber, Avaren und Ungarn ein gut bewaffnetes und gut ausgebildetes Reiterheer des Reiches einzusetzen. Die geopolitischen Gründe für die Einführung des Reiterheeres erwuchsen aus der großen Ausdehnung des Reiches.[25] Durch diese Änderung der Technik des Heerwesens bestand das Heer seitdem zu einem erheblichen Teil aus schwer gerüsteten Reitern, deren Ausrüstungslast wirtschaftlich nicht mehr von allen getragen werden konnte. Die Mehrzahl der Bevölkerung gab daher als Schutz gegen die Kriegslasten ihren eigenen Grundbesitz an einen Grundherrn oder ein kirchliches Institut ab, von denen man es wieder als Lehen empfing. Auf diese Weise wurde erreicht, daß mit der Übergabe des Grundbesitzes an den Grundherrn dieser für die Kriegslasten allein verantwortlich war. Der Grundherr übernahm die Verpflichtung zum Kriegsdienst oder sorgte doch zumindest für den Unterhalt der Familie während des Heerzuges. Aber nicht nur die größeren Lasten, sondern auch die durch das Reiterheer bedingte Notwendigkeit einer ständigen Übung in der militärischen Ausbildung trug zur allgemeinen Umbildung des Heerwesens bei. Der Grundherr wählte sich daher ebenso wie der König oder Stammesfürst selbst aus seiner Gefolgschaft, aus seinen Vasallen, eine bestimmte Anzahl geeigneter Männer aus. Auf diese Weise wandelte sich allmählich das Heer der Freien in ein Vasallenheer. Nur ein Bruchteil der Bevölkerung führte jetzt praktisch noch die Waffen. An die Stelle des alten Heerbannes trat die reiterliche Dienstpflicht des engeren Kreises der Vasallen. Der Vasall bekam Ländereien verliehen, teilweise zur eigenen Nutzung, teilweise aber auch zur Weitergabe an seine Untervasallen. Es war das Entgelt für den neuen beruflichen Reiterdienst, der militärisch notwendig war und von den so belehnten Vasallen geleistet wurde.[26] Im Gegensatz zur altgermanischen Sitte wurde der Kriegsdienst jetzt gelohnt.

Das neue Vasallenheer trat zunächst noch neben das alte Volksheer, welches auch weiterhin fortbestand. Dieses Nebeneinander beider Heerestypen wurde jedoch der Ansatz zur Aussonderung des Heerwesens aus dem Volkskörper und führte zur Bildung einer Heeresmacht, die Sinn und Bedeutung später oft geradezu aus der Gegenstellung zum Volk empfing.

---

[23] v. Schwerin, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, S. 75; Schröder-v. Künßberg, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 166.

[24] Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 207.

[25] Huber, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 97, S. 40/41.

[26] Brunner, Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 210.

Im Laufe der Zeit schwoll das neue Vasallenheer an Zahl und Bedeutung mehr und mehr an und konnte schließlich das alte Volksheer verdrängen. Das vasallitische Reiterheer wurde das offizielle Heer und der tragende Grundpfeiler der Kriegführung. Allerdings war das Volk auch jetzt noch nicht grundsätzlich oder rechtlich vom Kriege ausgeschlossen. Die Kriegsdienstpflicht blieb bestehen, und das Recht des Volksaufgebots blieb unberührt.[27] Nicht selten unterstützten die zu Fuß kämpfenden Volksteile das vasallitische Reiterheer. Im allgemeinen jedoch wurde der Bauer nur zur unmittelbaren Landesverteidigung herangezogen. Die Gesamtheit der wehrhaften Bevölkerung wurde als lantwêri — Landwehr — nur noch im Falle der „Landnot" aufgeboten.[28] Es gab als allgemeine Dienstpflicht nur eine Landwehrpflicht, die aber nunmehr alle Stände, auch die der Unfreien, ergriff und auf den Dienst innerhalb der Landesgrenzen beschränkt blieb.

Diese Änderungen der Grundlagen des Heerwesens waren mit der seelischen Wandlung des Germanentums aufs engste verknüpft. Sie war zugleich Ursache und Folge der staatlichen Wandlung. Die altgermanische Einheit von Volk, Staat und Heer wurde durch die Verschmelzung mit der römisch-christlichen Abendwelt aufgelöst. In einer ersten großen Auflockerung trennte sich zunächst das Volk von der alten Einheit ab. Die große Masse des Volkes verlor die Bindung mit dem Heere. Die Aufnahme der römischen Zivilisation und des Christentums schwächte die Naturhaftigkeit ab. Kriegerische Verweichlichung und politische Gleichgültigkeit griffen Platz. Mit Druck und Zwang wurde der einzelne zur Staatsfrömmigkeit erzogen. Der alte Kämpfergeist erlahmte in dem größten Teil der Bevölkerung und lebte nur noch in einer Schicht des Volkes fort, in der germanischen Aristokratie. Nur sie allein konnte daher zum Träger des mittelalterlichen Heerestyps werden. Mit dem ausgehenden 9. Jahrhundert war wehrpolitisch der Sieg des Vasallenheeres über das Volksheer entschieden. Als sich im 10. Jahrhundert unter den Sachsenkönigen das Deutsche Reich bildete, war die wehrpolitische Form seines Heeres als Vasallenheer festgelegt. So wurde das erste deutsche Reichsheer ein vasallitisches Reiterheer. Dieses kriegerische Rittertum[29] war dem ganzen Abendland gemeinsam. Das völkische Kriegswesen der Germanen war durch die germanisch-römisch-christliche Verschmelzung in der allgemeinen abendländischen Form aufgegangen. Rüstung, Waffen und Kampfart unterschieden sich kaum mehr in den einzelnen Gebieten und Ländern. So war es geradezu innere Notwendigkeit, daß sich das Rittertum später in den Kreuzzügen als internationale abendländische Gemeinschaft organi-

---

[27] Spannagel, Geschichte des deutschen Heerwesens, S. 6ff.; Baltzer, Zur Geschichte des deutschen Kriegswesens, 1877, S. 30/31.

[28] v. Schwerin, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, S. 161; Delbrück, Geschichte der Kriegskunst, Bd. 3, S. 105; Brunner, Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 215.

[29] Delbrück, Geschichte der Kriegskunst, Bd. 3, S. 236ff. (Das Rittertum als Stand).

sierte. Aber trotz dieser abendländischen Allgemeingültigkeit lebte gerade im deutschen Ritterheer germanisches Wesen fort. Hervorstechende geistige und politische Züge des Germanentums, vor allem die Gefolgschaftstreue und der kämpferische Geist, gehörten zu seinem seelischen Gehalt.

4. Aus dem Prinzip der Vasallität und dem Benefizialwesen entwickelte sich das Lehnswesen, welches die gesamte Verfassung des Mittelalters beherrschte;[30] aus den gleichen Wurzeln entstand auch die Lehnskriegsverfassung. Bei der Entstehung des Deutschen Reiches wurde das militärische Lehnswesen der Vasallen nicht erst eingeführt. Die Vergebung von Lehen, welche die militärische Dienstpflicht der Vasallen erst begründete, war schon lange Zeit vorher erfolgt. Das Königtum fand also diese Verhältnisse bereits vor. Es fügte sich nur ein und übernahm ein bereits bestehendes System. Die militärische Dienstpflicht wurde nunmehr in vollem Umfang vom Lehnsrecht erfaßt. Wer vom König unmittelbar belehnt war, hatte sich mit einer Mannschaft zum Kriegsdienst zu stellen, welche er aus seinen eigenen unmittelbaren Lehnsmannen aufbrachte. Es lag in seiner Hand, ob er dazu das vom Reiche erhaltene Lehnsgebiet, das übrige Lehnsgebiet oder sein persönliches Eigengebiet heranzog. An die Lehnsmannen der vom Reich belehnten Vasallen hatte der König selbst keinen Anspruch. Wer nicht mitzog, mußte sich durch eine Abgabe nach Herkommen oder Übereinkunft ablösen. Die Lehnsmannen der unmittelbaren Reichsvasallen hatten wieder ihre eigenen Lehnsleute, deren Lehnsherren sie waren und über die sie in gleicher Weise verfügten wie die Reichsvasallen über sie selbst.[31] Die militärische Befehlsgewalt des Reiches kennzeichnete sich somit durch eine immer größer werdende Dezentralisation. Trotz dieser an sich lockeren Organisation war das Lehnsheer für das politische Leben des Reiches doch von größter Bedeutung. Denn der militärische Lehnsgedanke war die Kraft, die das Reich zusammenhielt. Das Lehnsheer griff über die Stammesgrenzen hinaus und war oft die einzige Klammer des Reiches. Gleichzeitig aber brachte die auf dem Lehnswesen beruhende Wehrverfassung des Mittelalters eine Verengung der grundsätzlich noch bestehenden Wehrpflicht und damit zugleich auch eine Beschränkung der politischen Rechte zugunsten der militärisch privilegierten Herrenschicht. Es trat eine Spaltung des Wehrprinzips ein, wodurch der germanische Volkswehrgedanke mehr und mehr in den Hintergrund trat. Allein an die unmittelbaren Lehnsherren des Reiches ergeht die Aufforderung zur Leistung der Heeresfolge. Sie haben für die Stellung ihrer Kontingente durch Aufgebot ihrer eigenen Vasallen Sorge zu tragen. Die einfache Bevölkerung aus den unteren Schichten wird kaum mehr als wehrpflichtig behandelt; sie hat nur Geld

[30] Brunner, Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 243; Schröder-v. Künßberg, Rechtsgeschichte, S. 168; Mitteis, Lehnsrecht und Staatsgewalt, S. 15.

[31] Schröder-v. Künßberg, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 562.

und Naturalien an die Landesherren zu entrichten, die für sie den Kriegsdienst leisteten. Die tatsächliche Kriegsdienstpflicht dem Reich gegenüber ruhte also unmittelbar nur auf bestimmten Gruppen und auch für diese wieder auf verschiedenem Rechtsgrund. Während die Fürsten und Reichsstädte staatsrechtlich verpflichtet waren, dem Heeresaufgebot Folge zu leisten, waren die Reichsministerialen und unmittelbaren Reichslehnsleute kraft Lehnsrechts dazu verpflichtet.[32]

Neben der theoretisch bestehenden öffentlich-rechtlichen Wehrpflicht stand der staatliche Dienst in lehnsrechtlicher Form, neben dem öffentlich-rechtlichen Kriegsdienst der private Lehnskriegsdienst für den Herrn. Eine Folge davon war, daß ein einheitlicher Wehrdienst im Mittelalter kaum jemals bestand. Soweit der Dienst für das Reich ausgeübt wurde, umfaßte er drei voneinander völlig verschiedene Dienstmöglichkeiten, nämlich die Landwehrpflicht, die Pflicht zum Römerzug und zur Reichsheeresfahrt. Für jeden Dienst bildeten sich verschiedene rechtliche und praktische Grundlagen heraus. Die Landwehr wurde auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht ausgeübt und war unbeschränkt. Der Dienst zum Römerzug beruhte auf lehnsrechtlichen Verpflichtungen.[33] Die Reichsheerfahrt war Vasallenpflicht, bedurfte aber der vorherigen Vereinbarung.[34] Auf diese Weise wurde jede Vereinheitlichung des Wehrdienstes ausgeschlossen. Personell setzte sich die Masse des Heeres aus fürstlichen Vasallen, freien Lehnskriegern, den von den Fürsten belehnten Dienstpflichtigen und aus deren Untervasallen zusammen. Die Hauptmasse des Heeres war also dem König nicht unmittelbar unterstellt, was sich auf den Zusammenhang des Heerwesens äußerst ungünstig auswirken mußte und wiederum für die innere politische Lage des Reiches entscheidend war. Das Reich entwickelte sich mehr und mehr vom Einheitsstaat zum partikularen und ständischen Lehnsstaat. Seit dem 13. Jahrhundert nahmen die Fürsten als Landesherren schließlich die alten königlichen Rechte für sich in Anspruch. Es stand jetzt im Ermessen der einzelnen Fürsten, ob sie der königlichen Aufbietung des Heeres Folge leisten wollten oder nicht. Später wurde sogar für die Aufbietung die Zustimmung des Reichstages durchgesetzt. So ging das ritterliche Lehnsheer des Mittelalters zugleich mit der Auflösung des Einheitsreiches seit dem 13. Jahrhundert unter, und das Königtum des späteren Mittelalters sah sich zur Bildung einer Hausmacht genötigt, die ihm allein noch die militärischen Kräfte für die Reichsführung schaffen konnte.

5. Nach dem Verfall des politisch und soldatisch privilegierten Lehnsrittertums erfolgte eine erneute Spaltung des Wehrprinzips insofern, als durch das Aufkommen der Söldner- und Landsknechtsheere die Träger der Waffe und die Träger der politischen Macht auseinanderfielen. Die

---

[32] v. Schwerin, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, S. 161.
[33] Mitteis, Lehnsrecht und Staatsgewalt, S. 597.
[34] Mitteis, a. a. O. S. 599/600.

Wehr trat als eigene Macht in die Geschichte. Diese Entwicklung wurde dadurch begünstigt, daß die aufkommende Geldwirtschaft die Loslösung des Rittertums vom Lehen ermöglichte, zum Soldrittertum und schließlich zum Landsknechtstum führte.[35] Das ausgehende Mittelalter mobilisierte den Besitz, löste dadurch den Menschen vom Grund und Boden, von Heimat und Scholle und trug damit entscheidend zu der Tatsache bei, daß zugleich mit anderen Ständen der des Soldaten als Beruf entstand. Dem Lehnsheer folgte als neue Wehrordnung das Söldner- und Landsknechtswesen, das sich im 14. Jahrhundert entwickelte und gegen 1500 vollendete. Von da ab wurde das Söldnerheer zum Grundfaktor der europäischen Kriegführung. Der erstmalige Einsatz geschlossener Volkshaufen, vor allem der Schweizer und Hussiten, gegen die mittelalterlichen Ritterheere ließ die Bedeutung des zu Fuß kämpfenden Söldners immer mehr steigen. Die Söldnerheere waren Berufsheere, die zu Fuß in geschlossener Formation kämpften. Sie besiegelten das militärische Schicksal des Rittertums.[36]

Das deutsche Landsknechtswesen verdankte wehrpolitisch seinen Aufstieg dem späteren Kaiser Maximilian I., der noch als Herzog von Burgund die neue Wehrform für seine territorialen Zwecke schuf und damit zum Begründer des ersten disziplinierten deutschen Fußvolks wurde.[37] Der anfänglich territorialstaatliche Charakter der Landsknechte prägte sich darin aus, daß sie nicht aus dem ganzen Reiche, sondern überwiegend aus bestimmten oberdeutschen Gebieten stammten. Dadurch gewann die Bezeichnung „Landsknechte" im Verhältnis zu den übrigen europäischen Söldnern allmählich einen typisch deutschen Sinn.[38] Andererseits gingen die Landsknechte nicht aus einem bestimmten Stand hervor, sondern kamen aus allen Schichten des Volkes. Sie wurden damit zum Träger des alten germanischen Wehrgeistes, verkörperten wahre deutsche Volkstümlichkeit und beste deutsche Volkskraft. In ihnen kehrte das Volk zur Wehrhaftigkeit zurück. Sie setzten sich nicht nur aus Bürgern, Bauern und Handwerkern zusammen. Auch der Adel nahm einen maßgeblichen Einfluß auf die Entwicklung und Gestaltung des deutschen Landsknechtswesens. Standesgeist, Übungen und Gebräuche der Landsknechte waren von ritterschaftlichen Anschauungen durchdrungen. Selbstbewußtsein, Disziplin, Ordnung und eine eigentümliche Sonderverfassung bildeten sich aus. Sie waren von der landesherrlichen sowie kaiserlichen Gerichtsbarkeit befreit und sprachen nach eigenen Gesetzen und eigenen Formen über ihre Angehörigen Recht. Die Tragik ihrer Entwicklung war jedoch, daß ihnen gleichzeitig jede politische Bindung fehlte. Sie bildeten einen rein militärischen Stand auf Grund freien Soldatentums ohne jede staatliche Bindung weder zu einem Territorium noch zum Reich. Zwar versuchte

---

[35] Delbrück, Geschichte der Kriegskunst, Bd. III, S. 325.
[36] Huber, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 97, S. 52.
[37] Linnebach, Deutsche Heeresgeschichte, S. 60/61.
[38] Linnebach, Deutsche Heeresgeschichte, S. 77.

das Reich nicht nur unter Maximilian, sondern auch später, aus den Landsknechten eine Art Reichstruppe zu schaffen, jedoch ohne Erfolg. Vergeblich versuchte man auf den Nürnberger Reichstagen, zuerst 1422, eine allgemeine ständige Reichskriegssteuer — den sogenannten gemeinen Pfennig — einzuführen, um die finanzielle Grundlage für ein Reichsheer zu schaffen. Auch die Wiederbelebung des allgemeinen Volksaufgebots durch den Augsburger Reichstag von 1500 blieb ohne praktische Verwirklichung. Alle diese Bestrebungen mußten scheitern, weil die Eingliederung der Landsknechte in einen bestimmten Staatsorganismus fehlte und ihr Dienstverhältnis weder auf Staatsrecht noch auf Lehnsrecht, sondern allein auf einem Vertragsverhältnis beruhte. Sie standen trotz ihres durchaus vorhandenen Nationalgefühls für jeden zur Verfügung, der sie anwarb und entsprechend gut bezahlte. Mit der zunehmenden sozialen und religiösen Spaltung des Volkes setzte auch der Niedergang des deutschen Landsknechtswesens ein.[39] Seine vordem anerkannten guten soldatischen Eigenschaften verschwanden und machten undeutschen Wesenszügen Platz. An die Stelle der Söhne des Adels, des Bürgertums und der Bauernschaft trat im Laufe der Zeit ein kriegerisches Proletariat. Damit ging das deutsche Landsknechtstum im internationalen Söldnerwesen auf.

Der Dreißigjährige Krieg war die Blütezeit dieser internationalen Söldnerheere. Die Kriegführung wurde zum Handwerk. Sie wurde Feldherren übertragen, die Söldner anwarben und auf ihre Person verpflichteten. Die Söldnerheere wurden durch freie Werbung gebildet, die sich wahllos an Volksangehörige oder Fremde richtete. Oberste, Hauptleute und Rittmeister waren nicht bloß Offiziere, sondern zugleich Unternehmer. Die geworbenen Truppen standen nur zu ihnen im Vertragsverhältnis und empfingen nur von ihnen ihren Sold. Der Söldner hing weniger von seinem eigentlichen Kriegsherrn als von dessen Generalen und Obersten ab. Er war seinem Oberst nicht durch volksgenössische oder ritterliche Treue, sondern allein durch den Soldvertrag verpflichtet. Er stellte sich diesem und seinem Regiment auf eine bestimmte Zeit zur Verfügung und wechselte mit dem Soldvertrag die Partei, sooft es ihm paßte. Die Obersten waren damit zu militärisch-wirtschaftlichen Unternehmern geworden. Sie finanzierten die Werbung und den Unterhalt der Truppen. Sie ließen sich von ihrem Kriegsherrn dafür Werte geben und bereicherten sich im übrigen nach dem Grundsatz, daß der Krieg den Krieg ernähren müsse. Das mittelalterliche Heereswesen war damit zu einem geldwirtschaftlichen Unternehmen geworden. Wie auf der einen Seite die Obersten mit ihrem Auftraggeber um den Preis für die Zugkraft ihres Namens feilschten, so waren auf der anderen Seite für den Söldner Höhe und Sicherheit seines Soldes Hauptbestandteil seines Interesses.[40] Nach Abschluß eines solchen Vertrages wurden die einzelnen Söldner in die Musterrolle eingetragen

[39] Linnebach, Deutsche Heeresgeschichte, S. 83.

[40] A. Schulte, Der deutsche Staat, Verfassung, Macht und Grenzen, S. 192.

und mit der Verlesung der sogenannten Artikel die Musterung geschlossen. Für die rechtliche Stellung der Söldner waren die bei der Musterung von den Truppen zu beschwörenden Artikel, für die Fußknechte der „Artikelbrief" und für die Berittenen die „Reiterbestallung", maßgebend.[41] Die Artikelbriefe haben sich aus den Eiden der Landsknechte entwickelt und vor allem an die bei der schweizerischen Eidgenossenschaft seit Ende des 15. Jahrhunderts üblichen Eide angeknüpft. Die Reiterbestallungen bzw. Reiterartikelbriefe sind dagegen aus den Verträgen der Kriegsherren mit den Unternehmern, welche zur Anwerbung ihrer Reitertruppen dienten, hervorgegangen.[42]

Am Ende des Dreißigjährigen Krieges vollzog sich im System dieser Söldnerheere insofern eine Wandlung, als an die Stelle der anfänglich nur an die Person des anwerbenden Heerführers gebundenen Söldner, die nach dem Feldzuge wieder auseinanderzuströmen pflegten, nunmehr staatlich angeworbene Söldner traten, die zu längerer Dienstzeit verpflichtet wurden. Diese Entwicklung, welche zur Verstaatlichung des Söldnerwesens führte, lag bereits auf dem Wege zur Bildung des absoluten Staates.

6. Die Ansätze einer neuen Heeresverfassung lagen in den Territorien, auf welche infolge der Ohnmacht des Reiches das politische Schwergewicht übergegangen war; es beginnt die Zeit der stehenden Heere, für deren Entwicklung Preußen richtunggebend war. Damit vollzog sich die Wiederverknüpfung von Staat und Heer, indem der Staat das staatliche Soldatentum des stehenden Heeres schuf und damit die Bindung des Heeres an den Staat vollzog. Das stehende Heer war das Mittel, durch das der Staat die Herrschaft über das Heer, das sich fast völlig von ihm gelöst hatte, wieder an sich brachte. Es war das Mittel, mit dessen Hilfe die deutschen Fürsten den Absolutismus aufrichteten und im politisch immer machtloser werdenden Reich wirkliche Staaten ausbildeten. Mit Hilfe dieser Truppen, unterstützt durch eine neuartige Beamtenorganisation, gelang es den Fürsten, die Stände niederzuringen und den Absolutismus als Regierungsform einzuführen. Die preußische Geschichte ist ein Musterbeispiel für diese Entwicklung.

In Brandenburg-Preußen bewirkte die Schaffung des stehenden Heeres durch den Großen Kurfürsten eine grundlegende Änderung der gesamten Staatsverfassung. Sie ermöglichte dem Fürsten das Zurückdrängen der ständischen Rechte und Einflüsse. Darüber hinaus hatte der Große Kurfürst als erster erkannt, daß nur die Schlagfertigkeit eines zuverlässigen stehenden Berufsheeres die Sicherheit seiner auseinandergelegenen Gebiete gewährleisten konnte.[43] Nur ein durchgreifend reformiertes Söldnerheer konnte dafür in Betracht kommen. Die regelmäßige Soldzahlung erfolgte

---

[41] Schröder-v. Künßberg, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 921.

[42] Schröder-v. Künßberg, a. a. O., S. 921, Anm. 5.

[43] v. Ranke, Preußische Geschichte, S. 196; v. Schwerin, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, S. 286.

jetzt nur noch von dem fürstlichen Kriegsherrn selbst, der sich die dazu erforderlichen finanziellen Mittel von den Ständen 1662 als dauernde Kriegsabgabe bewilligen ließ. Sie wurden durch die sogenannte Kontribution, eine direkte Steuer, bei den ständischen Hintersassen auf dem Lande und im übrigen von den Städten aufgebracht.[44] In den Städten wurde später an Stelle dieser Kontribution nach holländischem Muster die sogenannte Akzise[45] eingeführt, welche eine Kombination von direkter und indirekter Steuer war und die allmählich zu einer rein landesherrlichen Steuer wurde. Der Staat nahm ferner die gesamte Heereswirtschaft in die Hand bzw. stellte sie unter staatliche Kontrolle.[46] Zugleich änderte sich das Verhältnis von Landesherr und Regiment.[47] Während letzteres früher vom Obersten geworben wurde und von seiner Person den maßgebenden Einfluß erhielt, stellte jetzt der Landesherr selbst die Regimenter auf und ernannte die Kommandeure sowie die anderen Offiziere. Das Heer geriet damit unter den ausschließlichen Einfluß des Landesherrn. Offiziere und Mannschaften waren nunmehr nur noch dem Fürsten als dem obersten Kriegsherrn zu Treue und Gehorsam verpflichtet. An die Stelle der mit den einzelnen Regimentern früher abgeschlossenen Kapitulationen traten einheitliche für die ganze Wehrmacht geltende Militärgesetze und Verordnungen. An die Stelle der Artikelbriefe traten die fürstlichen Kriegsartikel.[48] Das Heer wurden neben dem Behördenwesen zum Wesensbestandteil des Staatsapparates und damit zugleich erneut der Volksordnung entzogen. Das System des stehenden Heeres vollendete die Abkehr vom Gedanken einer volksgetragenen Wehrmacht. Es wurde zu einem Machtapparat dynastischer Interessen, in dem das völkische Element eine nur geringe Rolle spielte. Gelegentliche Volksaufgebote[49] neben der Werbung änderten nichts an der Tatsache, daß Volk und Heer ohne jede Wechselbeziehung zueinander standen. Diese Volksaufgebote waren zuweilen notwendig, weil mit der zunehmenden Ausbreitung der Einrichtung und dem Anwachsen der Größe der stehenden Heere der Bedarf durch Werbung allein nicht vollständig zu decken war. Man griff daher bald zum Zwang und ging dabei mit den verschiedensten Mitteln vor. Man warb durch Gewalt oder List, man legte die Rekrutengestellung den Landständen auf, oder man deckte den Bedarf dadurch, daß man das Land in Aushebungsbezirke einteilte. Auf diese Weise griff man auf die niemals gänzlich außer Kraft gesetzte, in der Form der sogenannten „Landfolge" weiter bestehende Kriegsdienstpflicht aller Wehrfähigen zurück. Auf dieser Grundlage ist die preußische Kantonspflicht entstanden.

---

[44] Schmidt, Rechtsentwicklung in Preußen, S. 12.

[45] Schmidt, Rechtsentwicklung in Preußen, S. 12; Breysig, in Schmollers Jahrbuch 1892, S. 1ff.

[46] v. Schroetter, Heeresverfassung unter dem Großen Kurfürsten, S. 34ff.

[47] Schmidt, Rechtsentwicklung in Preußen, S. 12.

[48] v. Schroetter, Heeresverfassung unter dem Großen Kurfürsten, S. 28.

[49] v. Schroetter, a. a. O., S. 9, 10

7. Sie wurde unter Friedrich Wilhelm I. ausgebildet und beruhte auf dem preußischen Kantonsreglement von 1733. Das Reglement setzte sich aus zwei Cirkularorders des Königs an die Regimentskommandeure vom 10. 5. und 15. 9. 1733 zusammen. Es teilte das Land in Kantone ein, und jedem Regiment wurde eine bestimmte Anzahl kantonfähiger Familien zugewiesen. Die in diesen Bezirken geborenen Söhne der betreffenden Familien wurden bereits bei ihrer Geburt in Stammrollen eingetragen und im 20. Lebensjahr ausgehoben. Die Absicht dieser Maßregel war, früher vorgekommene Unordnungen abzustellen, wonach sich Werber aus verschiedenen Regimentern unter Umständen in demselben Bezirk gegenseitig behinderten.[50] Außerdem hatte sie den Zweck, die örtliche Willkür und Ungleichmäßigkeit in der Aushebung inländischer Rekruten zu beseitigen sowie den Militärdienst mehr als eine öffentliche Pflicht erscheinen zu lassen. Der im Reglement niedergelegte Grundsatz „Alle Einwohner des Landes werden zu den Waffen geboren" ließ zum ersten Male wieder eine Art von allgemeiner Dienstpflicht auftauchen, wenn auch mit völlig andersgeartetem Gehalt. Die Kantonsregelung stellte damit neben die Anwerbung von in- und vor allem ausländischen Söldnern eine förmliche Aushebung mit beschränkter Wehrpflicht.

Dadurch wurde aber gleichzeitig der Charakter der ursprünglichen Kriegsdienstpflicht vollständig geändert, denn diese war allgemein und hatte sich nur auf den Dienst im Kriege, nicht aber auf den Friedensdienst bezogen. Sie war Landesverteidigungspflicht im eigentlichen Sinne. Die Kantonspflicht dagegen war nicht allgemein, sondern auf bestimmte Schichten beschränkt, und zwar auf die wirtschaftlich schwachen Schichten und untersten Klassen der Bevölkerung, nämlich auf die Bauern- und Handwerkersöhne.[51] Alle übrigen Stände, wie der Adel, dem die Offizierstellen vorbehalten blieben, und das besitzende Bürgertum waren aus politischen, ständischen und wirtschaftlichen Rücksichten befreit.[52] Es handelte sich um Ausnahmen, die später unter den Nachfolgern Friedrich Wilhelms I. noch vermehrt und selbst auf eine ganze Reihe gewerbereicher Städte und sogar einzelne Landstriche und Provinzen ausgedehnt wurden. Der Kantonspflicht lag also noch nicht das Prinzip staatsbürgerlicher Gleichheit zugrunde, sondern gerade im Gegensatz dazu die Rechtsungleichheit der ständischen Gesellschaftsordnung, die der Absolutismus keineswegs beseitigt hatte. Außerdem wandelte die Kantonsverfassung die frühere Kriegsdienstpflicht in eine lebenslängliche Militärdienstpflicht in Krieg und Frieden in einem Truppenteil des stehenden Heeres um. Von einer echten allgemeinen Wehrpflicht konnte daher bei der Kantonspflicht keine Rede sein.

Daran änderte sich auch nichts unter Friedrich II. und Friedrich Wilhelm II., bei denen die in ihren Grundgedanken fortbestehende

---

[50] v. Ranke, Preußische Geschichte, S. 427.
[51] Schmidt, Rechtsentwicklung in Preußen, S. 12.
[52] Delbrück, Geschichte der Kriegskunst, Bd. 4, S. 286ff.

Kantonspflicht ebenfalls von zahlreichen Ausnahmen durchlöchert war. Das alle bisherigen Instruktionen zusammenfassende Kantonsgesetz Friedrich Wilhelms II. von 1792 bestimmte: „Die Verbindlichkeit, den Staat zu verteidigen, liegt jedem schutzgenießenden Untertanen auf, wenn ihm nicht besondere Ausnahmen zur Erhaltung und Förderung der Wohlfahrt desselben zustatten kommen." Die auf diese Ausnahmen zurückgeführten zahlreichen Befreiungen beruhten somit auf dem Grundgedanken, daß nur solche Personen, die dem Staat durch ihre sonstige Stellung nichts nützten, der Kantonspflicht unterliegen sollten. Durch diese noch größere Ausdehnung der vom Dienst befreiten Klassen wurde der Heeresdienst schließlich auf ein Niveau gebracht, welches die Einstellung in das Heer geradezu als Strafe ansah.[53]

8. Immerhin wurde diese Kantonspflicht zur Richtlinie und Wurzel für das Reformwerk Scharnhorsts. Aus ihr entwickelte sich später eine neue allgemeine Wehrpflicht. Das Soldatenheer wandelte sich aus politischer Einsicht und unter dem Druck unmittelbarer Notlage in das „Volk in Waffen". Durch die Napoleonischen Kriege und preußischen Niederlagen bei Jena und Auerstädt mit dem darauffolgenden schmachvollen Frieden von Tilsit begann im preußischen Volke der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht Wurzel zu schlagen. Der Volksheergedanke, der sich in der Überlieferung der früheren germanischen Geschichte wenigstens ein ideelles Dasein bewahrt hatte, brach wieder in den kriegstheoretischen Erörterungen hervor. Friedrich Wilhelm III. erkannte die Notwendigkeit praktischer Reformen und setzte deshalb unmittelbar nach dem Frieden von Tilsit 1807 die Militär- und Reorganisationskommission ein, mit deren Leitung er Scharnhorst beauftragte.[54] Sie hatte die Aufgabe einer totalen Reform der preußischen Armee. So wurde Scharnhorst der Reorganisator der preußischen Armee. Unter seinem Vorsitz trat die Kommission zusammen, der Männer wie Gneisenau, Clausewitz, Boyen und Grolman angehörten. Zwar war durch die sogenannte Pariser Konvention vom 9. 8. 1808 die Aufstellung einer Miliz verboten und die Stärke des Heeres auf 42 000 Mann festgesetzt worden. Jedoch gelang es durch eine geschickte Tarnung in Form des Krümpersystems[55] den Volksheergedanken zu retten, das durch königlichen Kabinettsbefehl vom 6. 8. 1808 eingeführt wurde.[56] Dieses System, wonach immer wieder ausgebildete Leute in die Heimat beurlaubt und dafür neue Männer eingezogen wurden, schuf ein Volksheer mit kurzfristig ausgebildeten und zur Reserve übertretenden Mannschaften. Daneben wandelte sich unter dem Einfluß der Reformer die innere Verfassung des Heeres. Die Ausländer wurden vom Wehrdienst ausgeschlossen und das Werbesystem sowie der Loskauf vom Wehrdienst

[53] v. Schwerin, Grundzüge der deutschen Geschichte, S. 289.

[54] Lehmann, Scharnhorst, Bd. II, S. 8; v. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Teil 1, S. 289.

[55] A. Schulte, Der deutsche Staat, Verfassung, Macht und Grenzen, S. 289.

[56] Lehmann, Scharnhorst, Bd. II, S. 157ff.

wurden abgeschafft. Entehrende Militärstrafen fielen weg, die Militärverwaltung wurde verbessert und der kriegsmäßigen Ausbildung der Truppen erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt. Vor allem aber hat sich Scharnhorst um die berufliche und charakterliche Hebung des Offizierkorps bemüht. Das Reglement vom 6. 8. 1808 beseitigte das Vorrecht des Adels auf die Offiziersstellen. „Aller Vorzug des Standes hört beim Militär ganz auf, und jeder, ohne Rücksicht auf seine Herkunft, hat gleiche Rechte und Pflichten." Damit wurde die Bahn frei gemacht für ein Offizierkorps, dessen Auslese im Frieden allein auf geistigem und seelischem Adel, im Kriege außerdem auf Tüchtigkeit vor dem Feind beruhte.

Auf dieser Grundlage konnte dann bei Ausbruch der Befreiungskriege von 1813 das Volksheer aufgestellt werden. Die Gedankengänge Scharnhorsts und seiner Mitarbeiter wurden vom König durch entscheidende Maßnahmen in die Tat umgesetzt. Die Bildung der freiwilligen Jägerkorps wurde am 3. 2. 1813 angeordnet, in denen die vom Heeresdienst nach der Kantonsverfassung bisher befreiten Stände dienen sollten. Die allgemeine Wehrpflicht wurde am 9. 2. 1813 eingeführt und alle Ausnahmen von der Wehrpflicht bis zum 24. Lebensjahr für die Dauer des Krieges aufgehoben. Am 17. 3. 1813 schufen der „Aufruf an mein Volk" und die Verordnung über die Organisation der Landwehr, die durch die Landsturmordnung vom 21. 4. 1813 ergänzt wurde, die Landwehr sowie den Landsturm und verwirklichten damit praktisch den Volksheergedanken.

Das große Reformwerk Scharnhorsts brach sich dann endgültig unter seinem Nachfolger, dem zum Kriegsminister ernannten General von Boyen, Bahn. Die endgültige Wehrordnung, verkörpert durch das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3. 9. 1814,[57] hielt an allen Grundsätzen des in den Freiheitskriegen entstandenen Volksheeres, nämlich an der Einheit der militärischen Führung, der Wehrpflicht und der Landwehr, fest.[58] Die allgemeine Wehrpflicht wurde von nun an zum integrierenden Bestandteil der preußischen Staatsverfassung. Das Gesetz legte die allgemeine Dienstpflicht aller waffenfähigen Männer vom 20. Lebensjahr ab fest. Es beruhte auf den Erfahrungen der vorangegangenen Reformzeit und bestimmte, daß sich die Wehrmacht aus dem stehenden Heer (der sogenannten Linie) und der Landwehr als selbständiger Heeresformation zsammensetzen sollte, wozu im Kriegsfalle noch der Landsturm zu treten hatte. Die Einrichtung der Landwehr war die militärische Ordnung, in der Boyen politisch und militärisch erstrebte, den Gedanken des Volksheeres über die Zeit des aktiven militärischen Dienstes hinaus zu verwirklichen und zu einem Stück bürgerlichen Lebens zu machen.[59] Das stehende Heer, also die Linie, sollte nur als erste schlagfertige Truppe dienen, und im übrigen sollte es die Waffenschule der gesamten Armee sein. Es stellte eine gegenüber dem bürgerlichen Leben abgeschlossene Einrichtung dar, die

[57] Vgl. die Preußische Gesetzsammlung von 1814, S. 79.

[58] Huber, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 97, S. 238.

[59] F. Meinecke, Boyen, Bd. II, S. 174ff.

stets auf das Ganze von Staat und Nation ausgerichtet war.[60] Die Landwehr dagegen sollte ein militärisches Abbild und ein Teil der bürgerlichen Ordnung werden; durch sie sollte die bürgerliche Gesellschaft in die staatliche Ordnung eingegliedert und zur Gemeinschaft erzogen werden. Nicht nur während der aktiven Dienstzeit, sondern für die ganze Zeit seiner Wehrtauglichkeit sollte der einzelne zur militärischen Ordnung des Volkes gehören.

Bereits nach Abschluß der Freiheitskriege setzte jedoch eine ständig wachsende Kritik an der Einrichtung der Landwehr ein. Diese Kritik stützte sich auf militärische und politische Argumente.[61] Die ersteren bezogen sich hauptsächlich auf die in der Trennung von Linie und Landwehr angeblich liegende Gefährdung der Einheit des Heeres sowie der militärischen Führung, ein Gesichtspunkt, der durch die am 22. 12. 1819 erlassene Reform der Landwehrordnung, welche einen starken organisatorischen Zusammenhang von Linie und Landwehr herbeiführte, beseitigt wurde. Ganz anderer Art aber war die politische Kritik, die an der Landwehr Boyens geübt wurde. Reaktion und Liberalismus suchten sich gegenseitig in dem Bestreben zu übertreffen, eine Aufspaltung zwischen Linie und Landwehr zu treiben. Ohne daß es der Absicht ihres Schöpfers entsprochen hätte, wurde die Landwehr zur Armee des Volkes, die Linie zum Werkzeug des autoritären Königs gestempelt. Der Liberalismus einerseits spielte die Landwehr als das wahre Volksheer gegen den „Mietlingsgeist" der Linie aus, während die Reaktion andererseits die Landwehr für einen Haufen bewaffneter Revolutionäre erklärte. Seit der Radikalisierung der bürgerlichen Verfassungsbewegung, seit den Tagen der Burschenschaft und des Wartburgfestes wurde die Landwehr von der Reaktion nur noch als eine Einrichtung umstürzlerischer und demagogischer Bestrebungen aufgefaßt.[62] Damit wurde das große Ziel der preußischen Reformer in das Gegenteil umgefälscht und ihr Gedanke, Staat, Heer und Volk zu einer Einheit zusammenzuschließen, illusorisch gemacht. Es zeigt sich bereits an diesem einen Beispiel, daß das Ergebnis des großen Reformwerkes schließlich nicht die erstrebte Einheit von Wehrordnung und politischer Grundordnung war, sondern die Trennung von Wehrordnung und Verfassung, eine Trennung, die sich nicht allein in dem Problem Linie und Landwehr widerspiegelte, sondern fortan das bezeichnende Merkmal des preußischen Staates bildete. An dieser Trennung sollte schließlich auch, wie sich im folgenden zeigen wird, die praktische Vollendung des gewaltigen Reformplanes Scharnhorsts und Boyens scheitern.

Gewiß hatte das wehrpolitische Gedankengut Scharnhorsts und Boyens, wonach jeder Bürger der geborene Verteidiger seines Vaterlandes sei, Vorläufer gehabt. Dem Kantonreglement Friedrich Wilhelms I. sowie

---

[60] Huber, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 97, S. 246/47.

[61] Huber, a. a. O. Bd. 97, S. 247.

[62] F. Meinecke, Boyen, Bd. II, S. 357ff.; Huber, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 97, S. 248.

auf französischem Boden auch Carnots revolutionärer „Lévée en masse" lagen ähnliche Gedanken zugrunde. Allein bei diesen Formen war von einer verstehenden Anteilnahme der Nation noch gar keine Rede, und der Rausch der „Lévée en masse", die schon Carnot selbst als Utopie bezeichnet hatte und die erst recht für das nachfriderizianische Preußen unbrauchbar war, wich in Frankreich sehr schnell jenem verhaßten Konskriptionssystem,[63] dem Befreiungen nicht fremd waren und das mit dem Sturz Napoleons sofort wieder fiel. Es kam also für Scharnhorst und seine Mitarbeiter darauf an, nicht nur einen gesetzmäßigen Zwang, sondern darüber hinaus eine gesinnungsmäßige Verpflichtung zu schaffen[64] und die im gesamten Volk schlummernden Wehrkräfte zu wecken. Die Nation sollte zum Nährboden der Armee gemacht werden. Aus diesem Gedanken heraus erhob er die Wehrpflicht zu einem Ehrenrecht, von dem kein Stand und kein Besitz befreien dürfe. Das Volk sollte wieder in die Wehr zurück; Volk, Staat und Wehr sollten wieder zur früheren Einheit verschmolzen werden. Diese Verschmelzung wurde das wehrpolitische Kernproblem des 19. Jahrhunderts.[65] Es sollte eine Armee sein, die nicht nur für Sold und Lohn, sondern für höhere Ziele zu kämpfen wußte. Für eine solche Armee konnte man nur Volksgenossen brauchen. Dann aber durfte kein Unterschied zwischen ihnen gemacht werden. Alle mußten in gleicher Weise zum Ehrendienst in der Armee herangezogen werden. Damit eröffnete Scharnhorsts Idee eines neuen Volksheeres weit über ihre rein militärische Bedeutung hinaus völlig neue Ausblicke für eine neue völkische Staatsverfassung und eine neue völkische Bürgererziehung. Sein Grundsatz, daß jeder Staatsbürger Soldat und jeder Soldat Staatsbürger sein müsse, bedeutete, daß über alle Schranken der Geburt und Bildung, des Berufs und der Konfession allein das Volk die tragende Grundkraft der Wehrverfassung sein sollte. Scharnhorst sah bewußt in dieser neuen revolutionären Wehrverfassung den Teil einer umfassenden politischen Neuordnung von Volk und Staat und zugleich das Mittel einer neuen, über die militärische Ausbildung hinausgehenden Erziehung des Staatsbürgers. Durch die Abschaffung des Wehrdienstes ausländischer Söldner[66] und die alleinige Heranziehung der Landesbewohner verband er erstmalig den Wehrdienst mit der Lebenseinheit der Nation. Er erhob die allgemeine Wehrpflicht zu einer sittlichen Form, die allein vom Erlebnis der Volksgemeinschaft und der Schicksalsverbundenheit aller Mitglieder dieser Gemeinschaft getragen sein sollte. Nur so wurde die allgemeine Wehrpflicht des Volksheeres von ihren preußischen Schöpfern aufgefaßt.

Aber dieser gewaltige Plan totaler völkischer Wehrpflicht, so groß und ideal er auch von seinen Schöpfern, Scharnhorst und Boyen, gedacht war, konnte praktisch nicht zur Durchführung gelangen. Denn die Wehrpflicht

---

[63] Schnabel, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Bd. I, S. 374.
[64] Schnabel, a. a. O., Bd. I, S. 376, 377.
[65] Schmitthenner, Wissen und Wehr 1934, S. 841ff.
[66] Lehmann, Scharnhorst, Bd. II, S. 99.

wurde nicht die Seele der neuen preußischen Armee. Der ständige und wichtigste Bestandteil der Armee waren vielmehr das aktive Offizierkorps und die Kapitulanten, die beide mit der Wehrpflicht nicht zu tun hatten und unabhängig von der Wehrpflicht ihren Dienst versahen.[67] Sie bildeten den Kern der Armee, wozu die kraft sogenannter allgemeiner Wehrpflicht eingezogenen Untertanen als rechtlich völlig verschiedener Bestandteil traten. Die Idee einer wirklichen allgemeinen Wehrpflicht war damit in der Geschichte des 19. Jahrhunderts nur Stückwerk geblieben. Der letzte Erfolg der Verschmelzung von Volk und Heer blieb aus. Er mußte fernbleiben, weil das Volk als ein wehrhaftes Ganzes, der unentbehrlichen Voraussetzung einer wirklichen völkischen Wehrordnung, noch gar nicht vorhanden war. Die Überwindung seiner inneren Trennungen, seiner Klassenscheidungen und partikularen Grenzen mußte vorangehen. Das Werk Scharnhorsts war dazu verurteilt, als unvollendetes Bruchstück weiterzuleben, weil Staatsverfassung und Volkserziehung, Wehrordnung und politische Ordnung nicht im Dienst derselben völkischen Zielsetzung standen. So kam trotz des Gedankens des Volksheeres die Verbindung von Volk und Heer nicht völlig zustande. Darüber konnten Begriffe wie Volksheer, Volkskrieg und Lévée en masse nicht hinwegtäuschen. Wohl weckte die Idee der Selbstbehauptung in den Freiheitskriegen den völkischen Lebenswillen der Nation, und alle Ausführungen der großen Führer jener Zeit, besonders des Freiherrn vom Stein und Scharnhorsts, betonen immer wieder das „Ganze". Aber trotz aller genialen Vorsorge Scharnhorsts war nur eine großartige Improvisation, eine nur behelfsmäßige Notwehr, wenn auch ganz großen Stils, geschaffen worden. Sie hat zwar genügt, um Napoleon zu stürzen. Sie ist auch bis in den Weltkrieg hinein eine unvergleichliche Volkserziehungsschule gewesen. Aber sie hat nicht genügt, um die innere Anteilnahme der Nation am Scharnhorstgedanken zu erhalten und Volk und Wehr schon im Frieden zu einer Gemeinschaft zu verschmelzen. Das Scheitern der Scharnhorstschen Idee trug damit bereits den Keim des Zusammenbruchs von 1918 in sich. Die Tatsache, daß das Volksheer Scharnhorsts nicht durch eine entsprechende gesamtvölkische politische Verfassung und Staatsführung getragen wurde[68], begründete jenen verhängnisvollen Zwiespalt, der später Soldatentum und Bürgertum so oft entgegengesetzten Anschauungen folgen ließ.

9. Auch die weitere Entwicklung der Wehrverfassung in Preußen und Deutschland ließ das wehrpolitische Gedankengut Scharnhorsts nicht zur Durchführung gelangen. Die preußisch-deutsche Wehrverfassung übernahm den bisherigen Dualismus des Wehrdienstes, nämlich Berufssoldaten ohne Wehrpflicht einerseits, also die Offiziere und Kapitulanten, und die Wehrpflichtigen andererseits. Rechtlich erfüllte der Offizier oder Kapitu-

[67] Wagner, DJZ 1936, S. 83.

[68] Huber, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 97, S. 237.

lant nicht etwa seine Wehrpflicht, sondern stand in einem beamtenähnlichen Staatsdienerverhältnis. So lautete auch die Labandsche Lehre: „Nicht in den Grundsätzen über die Wehrpflicht, sondern in den Grundsätzen des Beamtenrechts sind die allgemeinen Rechtsnormen zu suchen, welche für das Dienstverhältnis der Offiziere und Kapitulanten maßgebend sind."[69] Bis und auch während des Weltkrieges bestand das deutsche Heer juristisch aus jenem Doppelgebilde. Selbst Wilhelm I. ist es zusammen mit Bismarck und Roon trotz der siegreichen Einigungskriege und der Reichsgründung nicht gelungen, eine wirkliche Wehrgemeinschaft der Nation sowohl tatsächlich als auch geistig aufzurichten. Als Gründe dafür sind alle Faktoren der immer komplizierter werdenden Lebens- und Rechtsverhältnisse der damaligen Zeit heranzuziehen. Dem Wesen des Liberalismus entsprechend entstand eine Aufspaltung im Staatsgefüge des Reiches. In dem Maße, wie sich Regierung und Parlament, Staat und Gesellschaft als Gegensätze gegenübertraten, geriet auch der „offizielle" Staat in einen Gegensatz zur Armee. „Die bekannten Antithesen von Recht gegen Macht, von Rechtsstaat gegen Machtstaat, von Verfassung gegen Willkür, Geist gegen Macht beweisen das und wirkten von selbst gegen den preußischen Soldatenstaat." „Die propagandistische Gegenüberstellung des friedliebenden, besitzenden und gebildeten Bürgers gegen den ungebildeten und ungeistigen preußischen Militarismus ist der folgerichtigste Anwendungsfall dieses allgemeinen Dualismus."[70] Der preußische Verfassungskonflikt von 1862 bis 1866 hat in der Form des Militär- und Budgetkonflikts die unüberbrückbaren Schranken zwischen Soldatentum und bürgerlichem Verfassungsstaat gezeigt. In ihm drückte sich der wesensmäßige Gegensatz zwischen Soldat und liberalem Bürgertum aus. Im Verfassungskonflikt versuchte das liberale Bürgertum die jahrzehntelange Auseinandersetzung zwischen Regierung und Volksvertretung um die Struktur des Heeres zu seinen Gunsten zu entscheiden.

Es handelte sich zunächst um die Frage, ob an der im Jahre 1860 durchgeführten Reorganisation des Heeres,[71] die das Schwergewicht der Armee von der Landwehr auf die Linie, also das stehende Heer, verlagert hatte, festgehalten werden sollte. Die Gründe dieser Heeresreform waren einmal der geringe militärische Wert der Landwehr, in der Hauptsache aber die politische Unzuverlässigkeit und Unberechenbarkeit der Landwehr, die sich im Laufe der Zeit bemerkbar gemacht hatte. Letzten Endes lief damit der Kampf zwischen der königlichen Regierung und dem liberalen Bürgertum darauf hinaus, ob das Heer monarchisch bleiben oder parlamentarisch werden sollte. Das Bürgertum versuchte über die Etatbewilligung hinweg einen entscheidenden Einfluß auf das Wesensgepräge des Heeres und seine Organisation zu gewinnen. Die Bestrebungen blieben jedoch ohne praktischen Erfolg. Das Parlament behielt zwar die

[69] Laband, Staatsrecht, 5. Auflage, Bd. IV, S. 189.

[70] Carl Schmitt, Staatsgefüge und Zusammenbruch des 2. Reiches, S. 17.

[71] Jany, Geschichte der Königl. Preuß. Armee, Bd. IV, S. 215ff.

Möglichkeit, durch Verweigerung der entsprechenden finanziellen Mittel eine Heeresverstärkung zu verhindern. Das liberale Bürgertum verzichtete jedoch auf die Landwehr in dem von ihm erstrebten Sinne und mußte sich notgedrungen mit der Einrichtung des stehenden Heeres bzw. dessen Übergewicht abfinden. Damit blieb die Grundstruktur der Armee monarchisch und die militärische Kommandogewalt weiterhin ohne jede Einschränkung beim König.

Aus dieser Tatsache ergab sich jedoch zugleich, daß das Heer weder in das System des konstitutionellen Staatsrechts noch in das System der Parteien paßte. In der Rechtslehre[72] wurde die Armee juristisch als eine Staatsanstalt, rein politisch aber als Fremdkörper im Staate angesehen. Auf der anderen Seite fehlte es weiten Kreisen der liberalistischen Doktrin an dem Gefühl für die Erfordernisse der Wehrnotwendigkeit. Der hieraus herrührende Zwiespalt mit seinen wechselnden Verschärfungen wurde bis zum Weltkrieg niemals ganz überwunden.

Dazu kam die Durchlöcherung des Prinzips der absoluten Wehrverpflichtung. Schon Scharnhorst hatte an die oberen Gesellschaftsschichten unerfreuliche Zugeständnisse machen müssen in Form von Dienstverkürzungen und Diensterleichterungen. Das Bundesgesetz betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867 setzte diese Linie mit seinen Ausnahmebestimmungen und Befreiungen von der Wehrpflicht fort. Es ging zwar in seinem § 1 von dem Grundgedanken aus, daß jeder deutsche Mann wehrpflichtig sei. Aber schon in der gleichen Bestimmung folgte die Ausnahme: „Ausgenommen von der Wehrpflicht sind die Mitglieder regierender Häuser, der mediatisierten vormals reichsständischen sowie derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht." Zwar war es praktisch gesehen aus sozialen Gründen selbstverständlich, daß die Angehörigen des hohen Adels als Offiziere in der Wehrmacht dienten. Aber schon das bloße theoretische Vorhandensein dieser Sonderbestimmung mußte der Wehrpflicht für die übrigen Volkskreise den bedenklichen Beigeschmack einer Last geben.

Den gleichen volkspsychologisch verfehlten Charakter trug das aus den freiwilligen Jägern hervorgegangene Institut der Einjährig-Freiwilligen des Reichsmilitärgesetzes von 1874, das zwar materiell gesehen überwiegend fiskalische Gründe hatte. Ideell aber mußten es die davon ausgeschlossenen Volkskreise ebenfalls als ein unberechtigtes Privileg empfinden, das als neues Bildungsprivileg einer bestimmten bürgerlichen Schicht an die Stelle des alten adligen Geburtsprivilegs getreten war.

Aber auch das Prinzip der Allgemeinheit der Dienstpflicht erfuhr starke Abwandlungen. Durch den Druck der Parlamente wurde der zahlenmäßige Bestand des Heeres in ein bestimmtes Verhältnis zur Bevölkerungsziffer gesetzt ohne Rücksicht auf die tatsächlich vorhandene Zahl der wehrfähigen Männer. Dadurch wurde die zunehmende Volkskraft, mit der die

[72] Herm. Rehm, Oberbefehl und Staatsrecht, S. 32.

Vergrößerung des Heeres nicht Schritt hielt, nicht genügend ausgeschöpft. Zahlreiche Deutsche konnten, um die gesetzlich bestimmte Zahl nicht zu überschreiten, nicht zum Heeresdienst herangezogen werden. Fast jeder dritte Deutsche blieb schließlich vom aktiven Wehrdienst befreit.

Dazu kam weiterhin folgendes: Ebenso wie das Heer tatsächlich nur Bestandteil, nur Stand im Volke war, fehlte auch rechtlich die Grundlage für die Verschmelzung der Armee mit dem Volksganzen. Der Begriff des Volksheeres hatte sich trotz gesetzlich bestehender allgemeiner Wehrpflicht nicht durchgesetzt. Das Heer wurde rechtlich bürgerlichen, verfassungsstaatlichen Begriffen unterworfen. Die damalige Staatsrechtslehre hat „als Normalproblem der Verfassung das Friedensheer, also den vom Volk getrennten Soldaten zugrunde gelegt."[73] Das monarchische Staatsrecht verstand unter allgemeiner Wehrpflicht die Verpflichtung zum Dienst in der bewaffneten, d. h. in der organisierten Militärmacht des Reiches.[74] Die eigentliche Idee der Wehrpflicht als der großen nationalen Zusammenfassung aller Kräfte ohne Unterschied zwischen Krieg und Frieden ist der damaligen bürgerlich-konstitutionellen Denkweise fremd geblieben und mußte ihr von ihrem Standpunkt aus auch fremd bleiben. „Denn Soldat und liberaler Bürger, Heer und bürgerliche Gesellschaft sind Gegensätze der Weltanschauung, der geistigen und sittlichen Bildung, des Rechtsdenkens und vor allem auch der fundamentalen Ausgangspunkte für die staatliche Struktur."[75] So konnte sich die konstitutionell gebundene Rechtsauffassung schon rein prinzipiell nicht in das Wesen soldatischer Lebensverhältnisse hineindenken. Das ergibt sich aus der einhelligen Auffassung der Staatsrechtslehre des 2. Reiches, welche die Beziehungen zwischen dem Staat und dem Soldaten als ein abgewandeltes ziviles Beamtenverhältnis deutete.[76] So sieht z. B. Laband in seinem „Staatsrecht" „das rechtliche Fundament der militärischen Befehlsgewalt über Untergebene ausschließlich in dem Amtsauftrage, d. h. in einer staatlichen Delegation."[77] Der Armeebefehl wird damit zu einer Unterart des Verwaltungsbefehls eines Staatsbeamten an seinen Untergebenen. Mit einer derartig bürokratisierten und unsoldatischen Wehrauffassung, welche sich überdies noch durch verfehlte Privilegien auszeichnete, ist das Reich ohne völlige Ausnutzung seiner Gesamtwehrkraft in den Weltkrieg gezogen.

10. Erst der Weltkrieg selbst weckte den völkischen Selbstbehauptungswillen von neuem. Mit dem Ansturm der Kriegsfreiwilligen und Angehörigen der Reserve meldete sich bereits der Wille des Volkes zur Selbstbehauptung; ein Wille, der immer stärker wurde und schließlich zur Hilfsdienstpflicht führte. Aber er wurde oft nur aus einem standesgemäßen Denken heraus aufgenommen, nicht aber in seiner völkischen Urkraft

[73] Rosenstock, Kriegsheer und Rechtsgemeinschaft, 1932, S. 5.
[74] Laband, Staatsrecht, Bd. IV, 5. Aufl., S. 134ff.
[75] C. Schmitt, Staatsgefüge und Zusammenbruch des 2. Reiches, S. 13.
[76] C. Schmitt, a. a. O., S. 13.
[77] Laband, Staatsrecht, 5. Aufl., Bd. IV, S. 190.

erfaßt, geführt und gestaltet. So erfolgte zwangsläufig in den Jahren 1918 und 1919 ein Rückschlag, der sich darin äußerte, daß das Volk im Soldatentum wieder ein Standeswesen, einen Berufsstand sah und nicht den Sinn des Kriegserlebens in der Einheit von Soldatentum und Volkstum begriff. So hat dann auch folgerichtig in der Nachkriegszeit die wehrfremde Staatskonstruktion des Weimarer Systems das Wehrprinzip überhaupt aufgegeben — nach außen hin, weil die Wehrmacht nicht einmal für den Grenzschutz genügte, nach innen, weil das kleine Berufsheer wie ein eigener Staat lebte und der Zusammenhang zwischen Wehrdienst und Staatsbürgerrecht vollkommen geleugnet wurde. Damit waren Volk und Heer wiederum auseinandergefallen. Von einer Wehrverfassung im eigentlichen Sinne konnte keine Rede sein. Das Wehrgesetz vom 21. 3. 1921 war lediglich die Rechtsgrundlage für den beruflichen Dienst in der Reichswehr.

11. Mit der Proklamation der deutschen Wehrhoheit, dem Aufbaugesetz vom 16. 3. 1935 und dem Wehrgesetz vom 21. 5. 1935 ist die militärische allgemeine Wehrpflicht des alten Preußen zur politischen und völkischen Wehrpflicht und damit zur echten allgemeinen Wehrpflicht fortentwickelt worden. Das folgt schon aus § 1 des Gesetzes über den Aufbau der Wehrmacht, wonach es nur noch einen einheitlichen Dienst in der Wehrmacht gibt, nämlich den auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht. Die Totalität der Wehrpflicht ergibt sich weiterhin aus den §§ 1 II und 7 I 1 des Wehrgesetzes, wonach jeder Deutsche wehrpflichtig ist und die Wehrpflicht durch den Wehrdienst erfüllt wird. In diesen Gesetzesstellen prägt sich der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht in seiner Vollendung aus. Durch die Einführung dieser allgemeinen Wehrpflicht ist das Ideal von Scharnhorst und Boyen erst im neuen Reich zur wahren Vollendung und Reife gelangt. Die deutsche Wehrmacht hat wieder die Form des echten Volksheeres und damit einer wahren Wehrgemeinschaft angenommen. Diese Wehrpflicht ist in doppeltem Sinne eine allgemeine. Einmal begründet sie in sachlicher Beziehung eine allgemeine umfassende Inanspruchnahme aller Volksgenossen. Zum anderen umfaßt sie in persönlicher Beziehung die Gesamtheit der Volksgenossen. Damit entfernt sie sich bewußt von dem älteren Typ der allgemeinen Wehrpflicht, wie er in der staats- und völkerrechtlichen Doktrin des 19. Jahrhunderts vorherrschend war und dem rein militärrechtlichen Denken entsprach. Das neue Wehrgesetz bekennt sich zu dem jüngeren Typ der allgemeinen Wehrpflicht, der seine Rechtsordnung im Wehrrecht findet.[78] Dieser Typ der allgemeinen Wehrpflicht im weiteren Sinne, der aus den Erfahrungen des Weltkrieges erwachsen ist, stellt jeden geeigneten Volksgenossen in den Dienst der Landesverteidigung ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht. Er dokumentiert den Grundsatz der totalen Wehrgemeinschaft. Die Verteidigung der Nation ist im wehrrechtlichen Sinne nicht mehr Sache

[78] Rosenberger, NS-Handbuch für Recht und Gesetzgebung, S. 399; Foertsch, Die Wehrmacht im nationalsozialistischen Staat, S. 45 ff.

eines blutleeren Gebildes, des Staates, sondern im eigentlichen Sinne Volksangelegenheit geworden. Die Nation und damit die Volksgemeinschaft wird zum Zwecke ihrer Selbstbehauptung zur Wehrgemeinschaft. Im Augenblick der Daseinsbehauptung des Volkes ist jeder Volksangehörige ohne Unterschied der Stellung, des Alters und Geschlechts zur Dienstleistung für die Landesverteidigung verpflichtet. Das zeigt sich in voller Klarheit in § 1 Absatz III des Wehrgesetzes.

Das neue Gesetz kennt nur eine sozialistische Gleichheit der Pflicht und gibt damit dem Ehrendienst des Soldaten eine neue Würde. Sie ist eine höchstpersönliche Pflicht und kennt keine Stellvertretung. Es gibt weder Unterschiede des Standes, der Bildung, des Berufs noch des Besitzes. Befreiungen von der Wehrpflicht durch Privilegien und Standesvorrechte, wie sie noch § 1a und b des Bundesgesetzes betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. 11. 1867 kannte, sind mit der nationalsozialistischen Wehrordnung genau so unvereinbar wie das Institut der Einjährig-Freiwilligen des Reichsmilitärgesetzes vom 2. 5. 1874. Die absolute Ausgeglichenheit zwischen Pflichten und Rechten im nationalsozialistischen Staat duldet keine unterschiedliche Behandlung der Volksgenossen nach Stand, Bildungsgang oder Vermögen. Es kann nicht mehr die Anschauung Platz greifen, als sei es ein Vorzug, kürzere Zeit Soldat zu sein als andere Volksgenossen. Vielmehr wird die Zugehörigkeit zur allgemeinen Wehrpflicht im Sinne der Wehrwürdigkeit als alleiniges Recht der künftigen Reichsbürger betrachtet. Wenn das Wehrgesetz nicht jeden Deutschen zur Erfüllung der Wehrpflicht zuläßt, so liegt dem der völlig andersgeartete Gedankengang zugrunde, daß nicht jeder der Ehre des Wehrdienstes teilhaftig werden kann oder soll. So entwickelt das neue Wehrrecht die Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht des 19. Jahrhunderts folgerichtig weiter. Scharnhorst hatte nach der Auffassung seiner Zeit durch Fernhaltung der Ausländer vom Wehrdienst den nationalen Staatsbürger zum Waffenträger bestimmt. In ähnlicher Weise beschränkte das monarchische Staatsrecht der Vorkriegszeit den Wehrdienst auf den Staatsbürger und Untertanen.[79] Das nationalsozialistische Deutschland aber behält aus der neuen rassischen Erkenntnis heraus das Ehrenrecht des Wehrdienstes allein den Staatsbürgern deutschen und artverwandten Blutes vor. Durch diese Verknüpfung des Wehrdienstes und damit des Wehrrechtes mit dem Reichsbürgerrecht ist der Wehrdienst ein organischer Bestandteil der völkischen Staats- und Lebensordnung geworden. Damit ist die Einheit von Volk, Staat und Wehrmacht in einem Maße verwirklicht, wie sie bisher weder tatsächlich noch rechtlich jemals vorhanden war. Es gibt heute im ideellen und weltanschaulichen Sinne keine Trennung mehr zwischen Soldat und Bürger wie in früheren Zeiten, wo das Heer neben dem Bürger seinen Weg ging. Soldat und Volksgenosse ist heute ideell gesehen wieder dasselbe. Soldatentum und Volkstum sind eine unlösliche selbstverständliche Einheit geworden.

[79] Laband, Staatsrecht, 5. Aufl., Bd. IV, S. 72, 135.

II. Die Verknüpfung von Wehrdienst und Wehrpflicht

Der aktive Wehrdienst, der gemäß § 1 des Aufbaugesetzes auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht erfolgt, ist heute der Ausgangspunkt für die rechtliche Begriffsbestimmung des Soldaten (§ 21 II des Wehrgesetzes). Jeder, der aktiven Wehrdienst leistet, ist Soldat, mag er zu den Offizieren, Unteroffizieren oder Mannschaften gehören, mag er dauernd im aktiven Wehrdienst stehen oder nur vorübergehend zu Übungen aus dem Beurlaubtenstand eingezogen werden. Nach § 7 I des Wehrgesetzes wird die Wehrpflicht durch den Wehrdienst erfüllt, woraus zu entnehmen ist, daß nur der Wehrdienst die Leistung ist, welche die Wehrpflicht erfordert. Weder der Wehrpflichtige selbst noch die Wehrmacht kann diese Pflicht durch eine andere Betätigung ersetzen. Darüber hinaus aber entsteht die Frage, ob die Begriffe Wehrpflicht und Wehrdienst unlöslich miteinander verknüpft sind, ob sie sich geradezu gegenseitig bedingen. Diese Frage ist im Schrifttum hauptsächlich von Wagner[80] in bejahendem Sinne entschieden worden. Nach dieser Auffassung löse allein die Wehrpflicht den Wehrdienst aus, und ein Wehrdienst ohne Wehrpflicht sei nicht denkbar. Soldat könne nur ein Erfüller der Wehrpflicht sein. Wenn der Auffassung auch grundsätzlich beizupflichten ist, so dürfte doch die ausnahmslose Geltung dieses Grundsatzes zu weit gehen. Es gibt gewisse Ausnahmefälle, vor allem bei einem Dienst von Ausländern in der deutschen Wehrmacht, in denen man von einem Wehrdienst ohne Wehrpflicht sprechen kann. Der Grundsatz „Kein Wehrdienst ohne Wehrpflicht" ist vielmehr ausschließlich auf den Dienst der deutschblütigen Reichsangehörigen in der Wehrmacht zu beschränken. Die Wehrpflicht ist die alleinige Grundlage für den Wehrdienst aller Volksgenossen, deren staatsrechtliche Einrichtung nur für deutsche Männer gilt. Nur bei diesen ist es ausnahmslos der Wille des Wehrgesetzes, daß Wehrpflicht und Wehrdienst organisch unlöslich miteinander verbunden sind. Das ergibt sich zwar nicht ausdrücklich, aber zumindest mittelbar aus den Bestimmungen des Wehrgesetzes und ist hauptsächlich aus § 1 des Aufbaugesetzes sowie aus § 7 des Wehrgesetzes zu folgern. Das unmittelbare Wehrdienstverhältnis ist der aktive Wehrdienst. In ihm stehen in Erfüllung ihrer Wehrpflicht nicht nur die Wehrpflichtigen während ihrer aktiven Dienstzeit und die aus dem Beurlaubtenstande zu Übungen oder sonstigem aktivem Dienst einberufenen Wehrpflichtigen, sondern auch die aktiven Offiziere, die freiwillig länger dienenden Unteroffiziere und Mannschaften sowie die Wehrmachtbeamten, welche nach Erfüllung ihrer Dienstpflicht als Beamte angestellt werden ohne Überführung in den Beurlaubtenstand. Wehrpflichterfüllung erfolgt also nach § 7 des Wehrgesetzes entweder durch aktiven Wehrdienst oder Wehrdienst im Beurlaubtenstand. Andere Formen der Erfüllung der Wehrpflicht gibt es nicht. Folgerichtig werden auch die Offiziere und die

[80] Wagner, in DJZ 1935 S. 1336; 1936 S. 83 und in „Deutsche Verwaltung" 1936 S. 261ff.

freiwillig länger dienenden Soldaten von der Wehrpflicht ergriffen, die sie durch ihren Wehrdienst erfüllen. Ihr freier Wille geht in der Wehrpflicht auf. Auch ihre Rechtslage wird ausschließlich durch die Wehrpflicht bestimmt.[81] An die Stelle des früheren Staatsdienerverhältnisses der Offiziere und Unteroffiziere während der Kaiserzeit ist das für jeden deutschen Soldaten gleichmäßig ausgestaltete Dienst- und Treuverhältnis zum Führer zur Erfüllung der Wehrpflicht getreten, das allein der Staat kraft seiner Hoheitsrechte begründet. Die Übernahme in den Wehrdienst zur Erfüllung der Wehrpflicht, einerlei, ob es sich um die gesetzliche Dienstpflicht oder um freiwillig übernommene Dienstpflicht handelt, wird stets einseitig durch einen staatlichen Hoheitsakt vollzogen.

Die im Schrifttum[82] angeführten angeblichen Ausnahmen vom Grundsatz „Kein Wehrdienst ohne Wehrpflicht" können bei näherer Betrachtung, soweit sie den Dienst von Volksgenossen betreffen, gar nicht als Ausnahmen gelten. Die gegnerische Auffassung beruft sich dabei vor allem auf die Fälle, in denen Deutsche vor Erreichung oder nach Überschreitung des Wehrpflichtalters freiwilligen Wehrdienst leisten, sowie auf die irrtümlich eingestellten wehrunwürdigen Personen.

1. Was zunächst die freiwillig übernommene Erfüllung des Wehrdienstes betrifft, so ist es im Schrifttum anerkannt,[83] daß es neben der jedem Volksgenossen kraft Gesetzes innewohnenden allgemeinen Wehrpflicht noch die auf freier Entschließung beruhende Wehrpflichtübernahme gibt. Beide Fälle sind als gleichwertige Wurzeln der Wehrpflicht und des auf ihr beruhenden Wehrdienstes zu werten. Der freie Wille führt dazu, daß auf Grund des Wehrpflichtverhältnisses, das an sich gemäß § 1 und § 4 des Wehrgesetzes alle Volksgenossen erst vom 18. bis 45. (bzw. 55.) Lebensjahre ergreift, der Wehrdienst rechtlich gesehen bereits vor dem 18. Lebensjahr beginnen kann und daß er rechtlich auch über das 45. Lebensjahr hinaus geleistet werden kann. Die freiwillig übernommene Erfüllung des Wehrdienstes erweitert in diesen Fällen zeitlich betrachtet die gesetzliche Wehrpflicht. In beiden Fällen handelt es sich um die auf freiem Willen beruhende Wehrpflichtübernahme. In letzterem Falle wird der Dienst über die aktive Dienstpflicht hinaus durch freiwillige Verlängerung geleistet, was vor allem für die rechtliche Beurteilung des Dienstes der aktiven Offiziere von Bedeutung ist. Wer den Wehrdienst einschließlich der Offiziere und länger dienenden Soldaten erst einmal freiwillig übernommen hat, steht unter dem Zwang der Wehrpflicht und kann sich ihr bis zu seiner Entlassung nicht wieder entziehen. Bis zum Tage der Entlassung erfüllt er die Wehrpflicht.[84]

---

[81] Wagner, „Deutsche Verwaltung" 1936, S. 264.

[82] Brauns, in DJZ 1936, S. 930ff.

[83] Semler-Senftleben, Das Wehrgesetz, S. 43; Dietz, Das Wehrgesetz und seine Ausführung, 1936, S. 63.

[84] Semler-Senftleben, Das Wehrgesetz, S. 45/46, Anm. 3.

2. Was sodann die irrtümliche Einstellung von wehrunwürdigen Deutschen in die Wehrmacht betrifft, so handelt es sich auch in diesen Fällen in Wahrheit um keine Ausnahme von dem Grundsatz „Kein Wehrdienst ohne Wehrpflicht". Denn Wehrunwürdige dürfen zwar an sich keinen Wehrdienst leisten, d. h. sie dürfen die Wehrpflicht nicht erfüllen (§ 7, 13 I des Wehrgesetzes). Daraus ergibt sich aber zugleich, daß sie von der Wehrpflicht, welche alle Volksgenossen ohne Ausnahme umfaßt, nicht ausgenommen sind. Die Wehrpflicht besteht vielmehr auch bei Wehrunwürdigen fort und kann u. U. im Kriege und bei staatlichen Notfällen wirksam werden. Es ist den Wehrunwürdigen nur das Wehrrecht genommen, und weil ihnen kein Wehrrecht zusteht, sind sie von der Erfüllung der Wehrpflicht und damit vom Wehrdienst ausgeschlossen.[85] Bei den Wehrunwürdigen sind also die an sich zusammengehörenden Begriffe Wehrrecht und Wehrpflicht ausnahmsweise getrennt, denn bei ihnen besteht eine Wehrpflicht ohne Wehrrecht. Werden diese Personen aber in Unkenntnis ihrer Wehrunwürdigkeit irrtümlicherweise in die Wehrmacht eingestellt, so sind sie bis zu ihrer Entlassung Soldaten und unterliegen den für diese geltenden Vorschriften in vollem Umfange. Sie leisten tatsächlichen Wehrdienst auf Grund der auch bei ihnen bestehenden Wehrpflicht. Auch ihr etwaiger Wehrdienst ist mit der Wehrpflicht unlöslich verknüpft.

3. Bei den sogenannten „Wehrpflichtausnahmen" des § 14 des Wehrgesetzes, nämlich den zum Wehrdienst körperlich Untauglichen sowie den katholischen Priestern, handelt es sich tatsächlich und rechtlich nicht um Ausnahmen von der Wehrpflicht. Der Ausdruck „Wehrpflichtausnahmen" trifft in diesen Fällen sachlich nicht zu. Es handelt sich vielmehr lediglich um Ausnahmen vom aktiven Wehrdienst, um Befreiungen von der Heranziehung zum aktiven Wehrdienst. Keineswegs sollen diese Personengruppen überhaupt vom Wehrdienst ausgeschlossen werden. Es soll nur zum Ausdruck gebracht werden, daß bei den körperlich Untauglichen ein tatsächliches Erfüllungshindernis besteht, während bei den katholischen Priestern religiöse Rücksichten diese Ausübung verhindern. Wenn die Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. 4. 1937 (§ 18 I) die Ausmusterung der völlig Untauglichen anordnet und damit im Gegensatz zu den Geistlichen römisch-katholischen Bekenntnisses (§ 18 II) das Ausscheiden der Untauglichen aus dem Wehrpflichtverhältnis überhaupt ausspricht, so ist das irrtümlich.[86] Nicht ein Ausscheiden aus der Wehrpflicht, sondern die Nichtheranziehung zum Wehrdienst ist die Folge. Rechtlich ist es durchaus möglich, Ausgemusterte, die wieder tauglich werden sollten, zum Wehrdienst heranzuziehen.

Das Wehrpflichtverhältnis bleibt also in beiden Fällen des § 14 WG unberührt, d. h. praktisch lebt die staatsbürgerliche Pflicht dieser Personen zur Ableistung des aktiven Wehrdienstes auf Grund ihrer Wehrpflicht dann

---

[85] Dietz, Zeitschrift f. Wehrrecht, I. Bd. 1936/37, S. 170.

[86] Dietz, Das Wehrgesetz und seine Ausführung, § 14, Anm. 1, S. 110.

wieder auf, wenn der Ausnahmegrund später aus irgendeinem Grunde wegfallen sollte.

Es läßt sich damit zusammenfassend feststellen, daß sich die Begriffe Wehrdienst und Wehrpflicht gegenseitig bedingen, soweit es sich um den Dienst von Volksgenossen in der Wehrmacht handelt. Wehrdienst ist in allen diesen Fällen nichts anderes als Wehrpflichterfüllung. Das eine ist ohne das andere nicht denkbar. Wehrdienst und Wehrpflicht sind in ihrer Verknüpfung wesensnotwendig für den Rechtsbegriff des deutschen Soldaten.

4. Der Grundsatz „Kein Wehrdienst ohne Wehrpflicht" gilt jedoch nicht für den Dienst von Ausländern bzw. Staatenlosen in der deutschen Wehrmacht. Das Verbot einer Einstellung von Nichtdeutschen in die Wehrmacht, wie sie noch das Wehrgesetz von 1921 (§ 1 I) vorsah, ist im neuen Wehrgesetz nicht aufrechterhalten worden.[87] Es knüpft damit wieder an den Rechtszustand der Vorkriegszeit an, wo kein Rechtssatz im Gegensatz zu anderen Ländern[88] die Einstellung von Nichtdeutschen in die Armee untersagte. Auch das neue Wehrgesetz gibt Ausländern und Staatenlosen die Möglichkeit zum Eintritt in die deutsche Wehrmacht, allerdings nur mit Genehmigung des Führers und Reichskanzlers. Durch Erlaß des Führers vom 26. 6. 1935[89] ist diese Befugnis dem damaligen Reichskriegsminister übertragen worden, dessen bisherige Aufgaben künftig seit Erlaß vom 4. 2. 1938 im Auftrage des Führers und Reichskanzlers vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht wahrgenommen werden.

Ein solches Dienstverhältnis des Ausländers oder Staatenlosen erzeugt zwar gewisse soldatische Rechte und Pflichten, ein Wehrpflichtverhältnis aber kann es nicht begründen. Die staatsrechtliche Einrichtung der deutschen Wehrpflicht gilt nur für deutsche Männer,[90] gleichgültig, ob sie im In- oder Ausland leben. Auch die im Ausland lebenden wehrpflichtigen Deutschen haben grundsätzlich ihre Wehrpflicht zu erfüllen.[91] Die Auslandserfassungsverordnung vom 17. 4. 1937[92] befaßt sich mit ihrer Heranziehung zum aktiven Wehrdienst. Zugleich erstreckt sich die deutsche Wehrpflicht auch auf die Volksgenossen, die außerdem im Besitze einer ausländischen Staatsangehörigkeit sind, also doppelte und mehrfache Staatsangehörigkeit besitzen.[93] Die Möglichkeit einer mehrfachen Staatsangehörigkeit wird damit bereits vom Wehrgesetz selbst in Ansatz gebracht, wobei weder die Erwerbsart noch Kenntnis oder Unkenntnis im Einzelfall eine Rolle spielen. In Fällen dieser Art steht das Wehrgesetz grundsätzlich

---

[87] Vgl. § 18 IV des Wehrgesetzes.

[88] Schwartz, Das Recht der Staatsangehörigkeit in Deutschland und im Ausland, S. 4.

[89] RGBl. I S. 812.

[90] Dietz, Das Wehrgesetz und seine Ausführung, S. 91.

[91] Vgl. § 17 I des Wehrgesetzes.

[92] RGBl. 1937 I, S. 517ff.

[93] Vgl. § 18 I des Wehrgesetzes.

auf dem früheren Standpunkt, daß nämlich für die Beurteilung der Rechte und Pflichten gegenüber dem deutschen Volk nur die deutsche Reichsangehörigkeit in Betracht kommt und der gleichzeitige Besitz einer fremden Staatsangehörigkeit belanglos ist. Durch den Besitz der fremden Staatsangehörigkeit wird der Betreffende weder der deutschen Wehrpflicht entzogen noch wird er von den für Ausländer geltenden Rechtsbeschränkungen erfaßt.

Die allgemeine Wehrpflicht ist für alle Volksgenossen die Grundlage ihres Soldatentums im Rechtssinne, und zwar nur für diese. Für die Ausländer und Staatenlosen gibt es keine deutsche Wehrpflicht. Soweit sie mit der vorgeschriebenen Genehmigung in die deutsche Wehrmacht eintreten, besteht für sie ein Wehrrecht. Auf Grund ihrer Einstellung befinden sie sich dann in einem Wehrdienstverhältnis ohne Wehrpflicht. Schon die bewußt abweichende gesetzliche Ausdrucksweise „Wehrpflichtverhältnis" in § 18 des Wehrgesetzes gegenüber dem Ausdruck „Wehrdienstverhältnis" in der gleichen Bestimmung deutet darauf hin. Trotzdem gelten sie als Soldaten und unterliegen in vollem Umfange nach Maßgabe des für sie begründeten Wehrdienstverhältnisses den wehrrechtlichen Vorschriften.

Damit ist jedoch heute für die Ausländer und Staatenlosen, im Gegensatz zum früheren Rechtszustand[94], keine Einbürgerung verknüpft. Die Einstellung in die Wehrmacht gilt nicht als „Anstellung im Reichsdienst" und damit auch nicht als Einbürgerung im Sinne des § 15 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. 7. 1913. Der Eingestellte bleibt Ausländer oder Staatenloser. Er hat auch nach Ableistung seines Dienstes keinen Anspruch auf Einbürgerung mehr. Darüber entscheiden die Einbürgerungsbehörden heute vielmehr nach pflichtmäßigem Ermessen.[95]

Die mit der Ausländerfrage im Zusammenhang stehende Auffassung Wagners[96] vom staatlichen Einstellungsakt als der sogenannten dritten Wehrpflichtwurzel, welche zu der einem jeden Volksgenossen kraft Gesetzes innewohnenden allgemeinen Wehrpflicht und der auf freier Entschließung beruhenden Wehrpflichtübernahme hinzukommen soll, ist abzulehnen. Aus dem Einstellungsakt als solchem läßt sich schon deshalb keine Wehrpflicht herleiten, weil es dem eigentlichen Sinn der deutschen Wehrpflicht widerspricht und diese rein begrifflich nur den Volksgenossen erfassen kann. Für diese Ablehnung spricht weiterhin, wie Rittau[97] mit Recht ausführt, die Tatsache, daß die Anerkennung des Staatsaktes der

---

[94] Vgl. § 12 des Reichs- u. Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. 7. 1913 (aufgehoben durch § 2 des Gesetzes vom 15. 5. 1935).

[95] Vgl. § 1 u. 2 des Änderungsgesetzes v. 15. 5. 1935 — RGBl. I S. 593 — zum Reichs- u. Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913.

[96] Wagner, DJZ 1936, S. 468.

[97] Rittau, Zeitschrift für Wehrrecht, I. Bd., S. 117; ferner: Brauns, DJZ 1936, S. 931; Dietz, Zeitschrift für Wehrrecht, I. Bd., 1936/37, S. 215.

Einstellung als Grundlage der Wehrpflicht die beiden anderen Wehrpflichtwurzeln ganz überflüssig machen würde. Es würde dann in jedem Falle zur Begründung der Soldateneigenschaft die tatsächliche Einstellung in die Wehrmacht genügen. Die Lehre vom Staatsakt ist aber hauptsächlich deshalb hier von keiner praktischen Bedeutung, weil die irrtümliche Einstellung des Ausländers oder Staatenlosen in die Wehrmacht ein fehlerhafter Staatsakt wäre.[98] Im übrigen dienen die Erörterungen Wagners in dieser Hinsicht offensichtlich dem Bestreben, die Streitfrage der Rechtswirksamkeit der irrtümlichen bzw. genehmigungslosen Einstellung von Ausländern und Staatenlosen zu klären. Diese Streitfrage kann nur so entschieden werden, wie es den praktischen militärischen Bedürfnissen entspricht. Diese aber verlangen unter allen Umständen die Rechtswirksamkeit derartiger fehlerhafter Einstellungsakte. Das ergibt sich bereits aus § 24 Ia des Wehrgesetzes, wonach eine Entlassung zu erfolgen hat, wenn Personen eingestellt worden sind, die von der Erfüllung der Wehrpflicht kraft Gesetzes ausgeschlossen sind oder nicht zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden durften. Die Tatsache, daß das Gesetz damit bewußt die Entlassung solcher Personen bestimmt, spricht dafür, daß es die regelrechte Nichtigkeit solcher fehlerhafter Einstellungsakte seinem Aufbau nicht zugrunde gelegt haben kann. Im übrigen würde dem schon der auch heute noch bestehende allgemeine Grundsatz entgegenstehen, wonach Staatsakte — wie die Einstellung in die Wehrmacht — nur in ganz seltenen Fällen der Nichtigkeit unterliegen. Vielmehr ist daran festzuhalten, daß auch der ohne Genehmigung und irrtümlich eingestellte Ausländer oder Staatenlose Soldat wird und den für diese geltenden Vorschriften bis zu seiner Entlassung in vollem Umfange unterliegt.[99]

5. Eine grundlegende Sonderstellung nehmen die reichsangehörigen Juden ein. Ihre Rechtsstellung ist sowohl von der Rechtslage der Volksgenossen als auch von der wehrrechtlichen Stellung der Ausländer scharf zu scheiden. Nach der alten Fassung des § 15 des Wehrgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Zulassung von Nichtariern zum aktiven Wehrdienst vom 25. 7. 1935[100] war arische Abstammung grundsätzlich Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst. Durch das Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes vom 26. 6. 1936[101] ist § 15 WG neugefaßt worden, um eine Anpassung an die Nürnberger Reichsgesetze vom 15. 9. 1935 zu erzielen. Die Nürnberger Gesetze schaffen eine klare Scheidung zwischen Deutschen und Juden. An die Stelle des Begriffs „arische Abstammung" ist der Begriff „deutschen und artverwandten Blutes" getreten. Grundlegend für die praktische Durchführung des § 15 WG n.F. sind das Reichsbürgergesetz vom 15. 9. 1935 mit der 1. Durchführungsverordnung

[98] Helfritz, Archiv des öffentlichen Rechts, neue Folge, 8. Bd., S. 366, 367.
[99] Rehdans-Dombrowski-Kersten, Das Recht der Wehrmacht, 2. Auflage, S. 142.
[100] RGBl. I, S. 1047.
[101] RGBl. I, S. 318.

vom 14. 11. 1935[102] sowie das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.[103] Die Neufassung des § 15 WG scheidet zwischen Juden und jüdischen Mischlingen.

Der Begriff des Juden ergibt sich klar und eindeutig aus § 5 der 1. DVO zum Reichsbürgergesetz. Danach sind entscheidend das Vorhandensein überwiegend jüdischer Erbmasse oder das auf bestimmten Lebensvorgängen und freiem Entschluß beruhende Bekenntnis zum Judentum. Juden können keinen aktiven Wehrdienst leisten (§ 15 I WG). Sie sind vom Wehrdienst ausgeschlossen, weil dieser das Vor- und Ehrenrecht der Volksgenossen bleiben soll. Daraus ist aber gleichzeitig, wie besonders hervorzuheben ist, die bedeutsame Folgerung zu ziehen, daß die Juden trotz ihrer Reichsangehörigkeit nicht wehrpflichtig im Sinne der Volksgenossen sein können. Diese Erkenntnis ist zwar weder im Wehrgesetz selbst noch im bisherigen wehrrechtlichen Schrifttum genügend klar zum Ausdruck gekommen. Sie ist aber unzweifelhaft aus der allgemeinen Rechtsstellung der Juden und den neuen rassischen Grundsätzen zu entnehmen. Das Reichsbürgergesetz unterscheidet zwischen dem Staatsangehörigen und dem Reichsbürger. Durch die Trennung dieser Begriffe wird mit einem Hauptgrundsatz der liberalistischen Zeit gebrochen. Danach besaßen alle Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf Rasse und Volkstum gleiche Rechte und Pflichten. Heute ist die äußere Zugehörigkeit zum deutschen Staatsverband für den Besitz der staatsbürgerlichen Rechte sowie für die Heranziehung zu den staatsbürgerlichen Pflichten nicht mehr ausschlaggebend. Die Eigenschaft als Staatsangehöriger ist unabhängig von der Rassezugehörigkeit des einzelnen. Reichsbürger ist demgegenüber nur der Staatsangehörige, dem der Vollbesitz der politischen Rechte und Pflichten zusteht. Reichsbürger aber kann grundsätzlich nur sein, wer Volksgenosse ist; Volksgenosse wiederum — dem Punkt 4 des Parteiprogramms entsprechend — nur, wer deutschen Blutes ist. Der Jude ist nicht Volksgenosse. Folgerichtig kann er auch nicht an den alleinigen Rechten und Pflichten der Volksgenossen teilnehmen, die bereits ihrer Natur nach nur diesen vorbehalten sein können. Die Wehrpflicht ist ein Lebensgesetz der Nation. Sie ist für jeden Volksgenossen, aber auch nur für diesen, selbstverständliche Pflicht und zugleich höchstes Recht gegenüber der Volksgemeinschaft. Es wäre im höchsten Grade widersinnig, Juden, die trotz ihrer Reichsangehörigkeit außerhalb der Volksgemeinschaft stehen, an dieser für sie wesensfremden Wehrpflicht im Sinne der Volksgenossen teilnehmen zu lassen, zumal sie in jeder Beziehung von der Mitwirkung in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ausgeschlossen sind. Es handelt sich vielmehr bei den reichsangehörigen Juden um eine besonders gestaltete Art von gesetzlicher Dienstpflicht, die von der Wehrpflicht der Volksgenossen scharf zu trennen ist und die für sie gleichzeitig ein Unterscheidungsmerkmal gegenüber den Ausländern in wehrrechtlicher Beziehung ist. Diese Dienstpflicht der reichsangehörigen

[102] RGBl. I, S. 1146 bzw. S. 1333.
[103] RGBl. I, S. 1146.

Juden ist gewissermaßen ein Äquivalent für das ihnen vom Reich gewährte Schutz- und Gastrecht. Darauf deutet schon § 1 I des Reichsbürgergesetzes vom 15. 9. 1935 hin, wonach deutsche Staatsangehörige dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehören und ihm dafür besonders verpflichtet sind, eine Pflicht, die vor allem im Kriege sowie bei besonderen Notständen durch Heranziehung zur tatsächlichen Dienstleistung praktisch werden kann. Im Frieden werden die reichsangehörigen Juden zur Erfüllung dieser Dienstpflicht nicht herangezogen.[104] Werden sie jedoch im Einzelfall irrtümlicherweise eingestellt, so sind sie auf Grund ihrer tatsächlichen Einstellung Soldaten mit allen Rechten und Pflichten bis zum Tage ihrer Entlassung, die nach § 24 Ia WG zu erfolgen hat, sobald sich ihre jüdische Abstammung herausstellt.

Der Begriff und die Rechtsstellung der jüdischen Mischlinge ergibt sich aus § 2 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935. Mischlinge sind danach die Personen, die von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammen, sofern sie nicht nach § 5 II der Verordnung als Juden gelten. Sie werden ihrer Mischrasse entsprechend gesondert behandelt, da sie weder Volljuden noch Deutsche sind. Sie haben zwar grundsätzlich die Möglichkeit, das Reichsbürgerrecht zu erwerben, doch bleiben sie bereits bestehenden staatsrechtlichen sowie parteiamtlichen Beschränkungen unterworfen und unterliegen auch weiterhin den in anderen Reichsgesetzen aufgestellten Anforderungen an die Reinheit des Blutes. So können sie nach § 15 II WG nicht Vorgesetzte innerhalb der Wehrmacht sein. Im übrigen sind sie jedoch zum Unterschied von den Volljuden zum aktiven Wehrdienst zugelassen und haben ihre aktive Dienstpflicht zu erfüllen.[105] Allerdings handelt es sich auch hier wiederum um eine besonders geartete Dienstpflicht. Auch bei den Mischlingen kann man wegen ihres jüdischen Bluteinschlages nicht von einer Wehrpflicht im eigentlichen Sinne sprechen, die nur deutschblütigen Männern vorbehalten ist. Vom Standpunkt des deutschen Blutes aus sind aber nur diejenigen deutschblütig, die von vier deutschblütigen Großelternteilen abstammen. Die Dienstpflicht der Mischlinge ist daher wie bei den Volljuden mit der Wehrpflicht der Volkgenossen nicht identisch. Insoweit sind die Mischlinge den Volljuden gleichgestellt, eine Gleichstellung, die übrigens auch sonst im Wehrrecht zu finden ist.[106] Auf Grund ihrer besonders gearteten Dienstpflicht haben die Mischlinge — darin sind sie wieder den deutschblütigen Reichsangehörigen angeglichen — aktiven Wehrdienst, Übungen und Dienst im Beurlaubtenstand zu leisten.

---

[104] Vgl. § 19 I der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. 4 1937 (RGBl. I, S. 469).

[105] Vgl. § 19 II der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. 4. 1937.

[106] Vgl. z. B. die Bestimmungen für freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht vom 19. 9. 1936, § 6 I f. (Wagner-Röder, Das gesamte deutsche Wehrrecht, Bd. II, Fb. 1).

III. Die Bedeutung des militärischen Fahneneides

1. Der militärische Eid ist der höchste Ausdruck der Ethik des Soldatentums. Er hat seinen Ursprung in den germanischen Anschauungen und Lebensformen, und zwar sowohl in der alten Stammesgefolgschaft als auch im späteren Lehensrecht des Mittelalters. In germanischer Zeit wurde das versammelte Heer vor Beginn des Kampfes feierlich auf die Waffen verpflichtet.[107] Damit wurde gleichzeitig das persönliche Treueverhältnis zwischen Führer und Gefolgsmann besiegelt.

Diese Gedankengänge lebten im mittelalterlichen Lehnsrecht fort.[108] Der Lehnsstaat beruhte auf einem System von Treueverhältnissen. Der Vasall schwört seinem Lehnsherrn Treue und begibt sich damit in die Gefolgschaft des Lehnsherrn. In der eidlichen Verpflichtung der einzelnen Krieger kam das Treueverhältnis zwischen Lehnsherrn und Vasall zum Ausdruck. Zwar schien dieser Gedanke einer engen persönlichen Bindung zwischen Führer und Gefolgschaft im Zeitalter der Landsknechts- und Söldnerheere, rein äußerlich betrachtet, dem Untergang geweiht zu sein. In Wirklichkeit aber war der Impuls zu den militärischen Leistungen dieser Zeitepoche stets die persönliche Treuepflicht gegenüber dem Feldherrn oder anwerbenden Truppenführer, auf den der Söldner in feierlicher Form zu Treue und Gehorsam verpflichtet worden war. Der Fahneneid war die eidliche Bekräftigung des privatrechtlichen Vertragsverhältnisses, das zwischen dem Söldner und seinem Truppenführer bestand.[109]

2. Das System des Absolutismus identifizierte den militärischen Oberbefehlshaber mit der Spitze des Staates. Folgerichtig ließ der Große Kurfürst den militärischen Treueid allein auf seine Person schwören und brachte damit symbolisch das Verhältnis zwischen Landesherrn und Wehrmacht zum Ausdruck. Mit Hilfe des Heeres ist der absolute Staat errichtet worden, mit seiner Hilfe wird er erhalten, wobei der Eid ein besonders wichtiges Mittel zur Stützung der Macht des souveränen Fürsten wurde. Durch den Eid band sich der einzelne an die jeweilige Person des Landesherrn. Die damit hergestellte Verbindung zwischen Monarch und Wehrmacht ist dann zum Hauptbestandteil des preußischen und damit des deutschen Heerwesens geworden. So finden sich auch im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 Stellen, welche auf den Fahneneid hindeuten und den Soldaten damit kennzeichnen, daß er „zur Fahne schwört".[110] Es bricht sich damit die Auffassung Bahn, daß in der Ableistung des militärischen Fahneneides ein kennzeichnendes Merkmal des Rechtsbegriffs Soldat zu finden ist.[111]

---

[107] Schröder-v. Künßberg, Deutsche Rechtsgeschichte, 1932, S. 41.
[108] Schröder-v. Künßberg, a. a. O. 1932, S. 559.
[109] Everling, Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. 35, S. 183.
[110] Vgl. ALR § 35 II 1; § 55 II 10.
[111] Wagner, DJZ 1936, S. 81.

3. Auch im Zeitalter des Liberalismus, in dem sich die Wehrpolitik als ein dauernder Kampf zwischen soldatisch-monarchischer Staatsautorität und parlamentarischer Parteienherrschaft darstellt, versuchte die Monarchie, ihre Sonderstellung zur Wehrmacht mit allen Mitteln aufrechtzuerhalten. Zwar gelang es ihr, den Treueid der Armee auf den Monarchen zu behaupten. Daneben aber bemühten sich die Parlamente, den Verfassungseid des Liberalismus auf die Armee auszudehnen. Das gelang auch, wenn auch nur vorübergehend, in einigen außerpreußischen Bundesstaaten, namentlich in der Revolutionsperiode von 1848.[112] So wurde in Bayern durch königliche Proklamation vom 6. 3. 1848 die Vereidigung des Heeres auf die Verfassung verfügt, kam jedoch bereits im Jahre 1852 wieder in Wegfall.[113] Darüber hinaus hatte sich der Verfassungseid des Soldaten neben seinem persönlichen Treueid auf den Landesherrn unter anderem in den Verfassungen von Baden 1848, Mecklenburg-Schwerin 1849, Oldenburg 1849, Österreich 1848, Kurhessen 1831 sowie Anhalt-Dessau 1848 durchgesetzt und war naturgemäß vor allem in der Verfassung der Frankfurter Nationalversammlung vorgesehen.

Auf diese Weise vollzog sich auch auf dem Gebiet des Heerwesens der Einbruch der liberalen Gedankenwelt. Man sah darin den Sieg des konstitutionellen Staatssystems und eine ganz besondere Garantie der Verfassung. Nicht nur der Monarch selbst, die Minister, Beamten, Abgeordneten usw., sondern erst recht die Soldaten sollten den Eid auf die Verfassung leisten, damit die in den Verfassungen verankerten individualistischen Ansprüche ihre Sanktion erhielten. Andererseits offenbarte sich gerade in diesem Nebeneinander von Eidesformen in besonders anschaulicher Weise die Kompromißnatur des konstitutionellen Staatssystems des 19. Jahrhunderts und seiner dualistischen Grundstruktur. Neben der Treue zum Landesherrn stand gleichberechtigt die Verpflichtung auf die in der Verfassung verkörperten Sicherungen der Freiheit des Individuums, die die Staatsgewalt hemmten. Die Lehre von der schrankenlosen politischen Freiheit des Individuums aber widersprach geradezu soldatischer Ethik. Solange der einzelne Soldat war, galt für ihn die beschworene Treuepflicht. Mit dem Tage der Entlassung jedoch war er davon befreit und konnte dem Führer oder Staat gegenüber, dem er noch als Soldat Treue geschworen hatte, diese Treue durch entgegengesetztes Verhalten wieder ableugnen. Er kehrte in jenes staatsfreie bürgerliche Dasein zurück, das ihn an allen Freiheiten des Individuums teilnehmen ließ und das allen staatlichen Bindungen Ablehnung entgegensetzte. Aus diesem Grunde konnte der doppelte Eid praktisch nicht binden und mußte notgedrungen jedem Schwurpflichtigen den Gedanken der Aufspaltung einflößen, die kennzeichnend für den Staat überhaupt war. Gerade der Soldat wurde durch diese Aufspaltung in den Zwiespalt zwischen der Treue zu seinem Kriegs-

---

[112] Friesenhahn, Der politische Eid, S. 99.

[113] v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, 2. Auflage, Bd. 1, S. 296, Anm. 16.

herrn und den individualistischen Ansprüchen der bürgerlichen Gesellschaft hineingezogen.[114]

Eine rühmliche Ausnahme bildete die preußische Verfassung von 1850, die das preußische Heer der Sphäre der Verfassung fernhielt und ihm damit jeden inneren Konflikt erspart hat. Zwar erwähnte die oktroyierte Verfassung vom 15. 12. 1848 die Vereidigung des Heeres auf die Verfassung selbst nicht. Aber das Patent vom 5. 12. 1848 betreffend die Zusammenberufung der Volksvertreter[115] brachte in seiner Bestimmung: „Unmittelbar nach erfolgter Revision der Verfassung werden Wir die von Uns verheißene Vereidigung des Heeres auf die Verfassung veranlassen", zum Ausdruck, daß es noch damals die Absicht der Regierung war, auf Grund der königlichen Verheißung vom 22. 5. 1848[116] das Heer auf die Verfassung zu vereidigen. Die Bestrebungen sind jedoch unerfüllt geblieben, nachdem der für die königliche Verheißung verantwortliche damalige Ministerpräsident Graf Arnim-Boytzenburg sich in einer 1849 erschienenen Schrift gegen den Verfassungseid des Heeres ausgesprochen und ihn als politischen Fehler gekennzeichnet hatte.[117] Tatsächlich nahm dann auch die preußische Verfassung auf Geheiß der königlichen Botschaft vom 7. 1. 1850 im Gegensatz zu anderen Bundesstaaten den preußischen Soldaten ausdrücklich von der Ableistung des Verfassungseides aus (Art. 108 II). Sie kennt für den preußischen Soldaten nur einen Eid, den Eid auf seinen Kriegsherrn. Zwar bestand in Preußen der Fahneneid aus vielfachen Eidesformeln, so daß man an sich von einem einheitlichen preußischen Fahneneid nicht sprechen konnte. Vielmehr hatten die in der Armee bestehenden Standesunterschiede zwischen Offizieren und Mannschaften sowie die im Reiche damals geltende militärische Freizügigkeit zur Folge, daß es verschiedene Eidesformeln innerhalb der preußischen Monarchie gab.[118] So war z. B. die in der Verordnung vom 5. 6. 1831 festgesetzte Eidesformel allein für Mannschaften preußischer Staatsangehörigkeit vorgesehen, ein Eid, der auch nach Einführung der Verfassung von 1850 in seinem Wortlaut unverändert blieb. Für Mannschaften außerpreußischer Staatsangehörigkeit dagegen galt die ihrem Heimatstaat entsprechende Eidesformel. Der Fahneneid der preußischen Offiziere wiederum unterschied sich von dem der Mannschaften u. a. darin, daß diese statt der Befolgung der Kriegsartikel die Befolgung der Kriegs- und Dienstgesetze beschworen.[119] Im übrigen aber — insofern stimmten die einzelnen Fahneneide inhaltlich überein — war der Eid allein auf den Namen des Landesherrn abgestellt. Dieser alleinige Treueid des preußischen Soldaten fand seine folgerichtige Ergänzung in der un-

---

[114] v. Treitschke, Politik, Bd. II, S. 365/66; Everling, Vom Fahneneid, S. 24ff.

[115] Preuß. Gesetzsammlung 1848, S. 392.

[116] Ministerialblatt d. inn. Verwaltung 1848, S. 84.

[117] Graf Arnim-Boytzenburg, „Über die Vereidigung des Heeres auf die Verfassung", Berlin 1849, S. 4.

[118] Everling, Vom Fahneneid, S. 11.

[119] Everling, Vom Fahneneid, S. 12.

beschränkten militärischen Kommandogewalt des preußischen Königs, welche bis zum Jahre 1918 von jeder parlamentarischen Verantwortlichkeit unabhängig war. Erst mit dem Zusammenbruch von 1918 und der Kapitulation des militärischen Oberbefehls vor dem Parlamentarismus vollendete sich der Sieg des „Bürgers über den Soldaten".[120]

4. Einen ganz anderen Charakter mußte der Fahneneid des Weimarer Staates tragen. Es entsprach dem Geist dieses Staates, wenn der persönliche Gefolgschaftseid fiel. Während vorher die Verfassung ein Gegengewicht gegen den Monarchen war, steht sie jetzt allein da. Jeder lebendige persönliche Anknüpfungspunkt ist in Wegfall geraten. Der Weimarer Staat kannte keine Form der persönlichen Treueverpflichtung. Dieser Staat ersetzte nicht einmal die persönliche Verpflichtung durch eine ethische Bindung an Dauerbegriffe, wie Volk und Vaterland, sondern prägte aus seinem formalistischen Denken heraus die „Verfassung" selbst zum Symbol soldatischer Treuepflicht.[121] Die Formel des neuen Eides wurde durch eine Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. 8. 1919 vorgeschrieben.[122] Danach mußte der Soldat „Treue der Reichsverfassung schwören und geloben, als tapferer Soldat das Deutsche Reich und seine gesetzmäßigen Einrichtungen zu schützen sowie dem Reichspräsidenten und seinen Vorgesetzten Gehorsam zu leisten". Eine Eidesformulierung, die ganz dem Wesen der parlamentarisch-demokratischen Verfassung entsprach, den Treuschwur zur unpersönlichen Verfassung und damit zu einem umstrittenen System parlamentarischer Spielregeln schuf.

5. Es war für das nationalsozialistische Reich eine Selbstverständlichkeit, diese unmögliche Verpflichtung auf eine Verfassung, über die die Entwicklung hinweggegangen war und die nur noch in Bruchstücken bestand, fallenzulassen. Das Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 1. 12. 1933 gab dazu den Anstoß, indem es den Verfassungseid durch den „Diensteid" ersetzte, in welchem an Stelle der Treue zur Verfassung die Treue gegenüber Volk und Vaterland getreten war.[123] Die Tatsache, daß dieser Eid die Verpflichtung auf Volk und Vaterland forderte, zeigte bereits den Einfluß nationalsozialistischer Weltanschauung, die den Begriff des Volkes bewußt vor den Begriff des Staates als der Organisationsform des Volkes stellt. Zwar war auch dieser Eid noch ein abstraktes Gelöbnis und nur als Übergangsstadium gedacht, solange nicht politische Führung und militärischer Oberbefehl in einer Hand vereinigt waren. Die Entwicklung zum völkischen Führerstaat überwand jedoch auch diese Zwischenlösung. Durch die Gesetze vom 20. 8. 1934

---

[120] Vgl. Carl Schmitt, Staatsgefüge u. Zusammenbruch des 2. Reiches, Hamburg 1934.

[121] Art. 176 der Weimarer Verfassung.

[122] RGBl. 1919, S. 1419, Art. I, Z. 3.

[123] RGBl. I, S. 1016/1017.

und vom 20. 7. 1935[124] vollzog sich der Übergang vom Diensteid auf den Treueid zum Führer. Die neue Eidesformel erhielt folgenden Wortlaut: „Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, daß ich dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, dem Obersten Befehlshaber der Wehrmacht, unbedingten Gehorsam leisten und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mein Leben einzusetzen." Mit diesem Eid, in unbedingter und persönlichster Form dem Führer geleistet, ist der alte persönliche Soldateneid germanischer Prägung und der Grundgedanke des alten preußischen Fahneneides wiederhergestellt worden.[125] In diesem Treueid prägt sich die Einheit von Führer und Gefolgschaft aus. Der Eid verbindet sowohl die Gefolgschaft mit dem Führer als auch die Gefolgschaftsangehörigen untereinander. Darin bewährt sich der Eid als der „alle in eins bindende" Faktor[126], als „ein alle sonstigen Klüfte überbrückendes gemeinsam umschlingendes Band".[127]

6. Im Militärrecht der Vorkriegszeit war die Frage der Wirkung der Eidesleistung bestritten. Zwar sprach sich die allgemeine Volksanschauung überwiegend für die konstitutive Bedeutung des Eides, d. h. dahin aus, daß erst die Eidesleistung den rechtswirksamen Eintritt in die Wehrmacht begründen sollte. Demgegenüber hat aber die Rechtsprechung des Reichsmilitärgerichts[128] wie auch die allgemeine juristische Meinung dem Fahneneid „nur die Bedeutung einer äußerlich erkennbaren feierlichen Bekräftigung getreuer Erfüllung der schon im Augenblick der Zugehörigkeit zum aktiven Heer übernommenen Dienstpflichten" beigemessen und die Eigenschaft als Militärperson von der Leistung des Fahneneides unabhängig gemacht. Nicht wer den Eid geleistet hat, ist Soldat, sondern wer Soldat ist, hat den Fahneneid zu leisten. Es ist darin zum Ausdruck gebracht, daß durch den Fahneneid keine neuen Pflichten geschaffen, sondern nur die bereits bestehenden Pflichten bekräftigt werden — eine Auffassung, die ganz auf der Linie des individualistischen Rechtssystems lag und den Eid in die Sphäre rein sittlicher Bindungen verwies. Zwar war der Eid positiv-rechtlich vorgeschrieben und mußte dementsprechend in Rechnung gestellt werden. Es war jedoch eine Vorschrift, die nur den Charakter einer militärischen „Lex imperfecta" trug. Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Herbeiführung des Eides war gesetzlich ebenso unstatthaft wie die etwaige Verhängung von Strafen wegen Eidesverweigerung.[129] In solchen Fällen wurde vielmehr dem Soldaten protokollarisch eröffnet, daß er ebenso behandelt würde, als ob er den Eid tatsächlich geleistet hätte.

---

[124] Vgl. RGBl. I, S. 785, bzw. RGBl. I, S. 1035.

[125] Rehdans-Dombrowski-Kersten, Das Recht der Wehrmacht, 2. Auflage, S. 98.

[126] Hegel, Phänomenologie des Geistes, 2. Auflage, S. 364, VI, der Geist Ab.

[127] Adolf Hitler, Mein Kampf, Bd. 2., Kap. 3, S. 491.

[128] Vgl. RMGE, Bd. 2, S. 222; Bd. 8, S. 237.

[129] Vgl. den Erlaß des Kriegsministers betr. das Verfahren gegen Rekruten bei Verweigerung der Ableistung des Soldateneides v. 27. 12. 1866 (MGS VII, S. 225).

Im Weimarer Staat wurde entsprechend der besonderen dienstvertraglichen Ausgestaltung der Rechtsstellung des Soldaten der Bestand des Dienstverhältnisses von der Leistung des Eides abhängig gemacht. Die Verweigerung der Eidesleistung durch den Berufssoldaten hatte, ähnlich wie beim Beamten, die Auflösung des Dienstverhältnisses sowie die Nichtigkeit der Einstellung zur Folge.[130]

Der Fahneneid der neuen Wehrmacht steht über allen rein formaljuristischen Regeln, ohne jedoch damit jede rechtliche Bedeutung zu verlieren. Denn der Eid des Soldaten ist niemals eine bloß juristische Handlung gewesen, die erforderlich wäre, um rein formale Rechtsverhältnisse zu schaffen. Rechte und Pflichten aus einem eingegangenen Dienstverhältnis können daher schon vor der Eidesleistung vorhanden sein. So wird man auch heute bereits Soldat mit der tatsächlichen Einstellung in die Wehrmacht. Trotzdem besteht ein erheblicher Unterschied zum früheren Rechtszustand, denn bei der heutigen rechtlichen Wertung des Fahneneides kommt es nicht auf die bereits begründeten Rechte und Pflichten an, sondern darauf, daß erst der Eid den einzelnen in die Gemeinschaft endgültig und vollwertig eingliedert. Der Fahneneid hat heute eine wesentlich andere praktische Bedeutung als in der Vorkriegszeit. Er gehört zu den Wesensbestandteilen des Begriffs „Soldat". Allerdings läßt sich diese heutige Bedeutung des Fahneneides mit dem bisherigen Rechtsdenken nicht erfassen. Gerade das Argument, man könne sich dann durch die Verweigerung des Fahneneides dem Soldatentum entziehen, trifft nicht zu und zeigt, wie wenig die bisherige Rechtsauffassung den Eid rechtlich zu würdigen vermag. Will man der heutigen Bedeutung gerecht werden, so muß man von dem neuen nationalsozialistischen Rechtsprinzip der Gemeinschaft ausgehen. Erst dann ist es möglich, die rechtliche Bedeutung des Eides, die unmittelbar nur von der Gemeinschaft her verständlich ist, zu erfassen.

Der Eid ist ein Akt des Gemeinschaftslebens, und gerade deshalb kann der einzelne den Rechtsfolgen, die an die Erfüllung des Eides geknüpft sind, nicht entgehen. Der Fahneneid ist für alle Soldaten, aber auch nur für diese, bindend vorgeschrieben. Der Eid setzt kein christliches Bekenntnis voraus. Die Worte „bei Gott" ermöglichen es auch den Anhängern nichtchristlicher Glaubensrichtungen, den Fahneneid bei dem höchsten Wesen ihres Bekenntnisses zu schwören.[131] Nur gewisse Sekten, wie die Mennoniten, die religiöse Bedenken gegen den Eid haben, können ein Gelöbnis an Eides Statt in die Hand des Vorgesetzten ablegen. Die Verweigerung des Eides in dem vorgeschriebenen Wortlaut oder des Gelöbnisses und Handschlages ist gesetzlich unzulässig.[132] Der Eidesverweigerer lehnt sich gegen den Führer und damit gegen die Gemeinschaft auf. Die Ver-

---

[130] Vgl. § 16 II der Verordnung über die Ergänzung des Heeres v. 9. 12. 1927 (RGBl. II, S. 1169).

[131] Vgl. Heeresverordnungsblatt 1936, S. 352, Nr. 946.

[132] Vgl. die Bestimmungen für die Vereidigung der Soldaten vom 7. 8. 1936, § 1 (Wagner-Röder, Das gesamte deutsche Wehrrecht, Bd. II, Fa. 2a).

weigerung ist als „besonderes Vorkommnis" zu melden, bedeutet Ungehorsam im Sinne des Militärstrafgesetzbuches und kann die Einreichung eines Tatberichts nach § 92 MSTGB zur Folge haben.

7. Der kurz nach der Einstellung in feierlicher Form zu leistende Fahneneid betont den Ernst der Pflichtenübernahme des Soldaten. Er ist wohl die stärkste Ausdrucksform des persönlichen Treueides auf den Führer. Mit diesem Treueid ist die Zeit der sogenannten Verfassungseide endgültig überwunden und die Urform des politischen Gefolgschaftseides wiederhergestellt worden. Die Gefolgschaftstreue ist damit zur Grundhaltung der Nation erhoben worden. Es schwören nicht nur die Wehrmachtangehörigen den Treueid auf den Führer, es schwören auch die Angehörigen der Bewegung, die Politischen Leiter, die Angehörigen der SA, der SS, der HJ, des Arbeitsdienstes usw., sowie die Beamten. Die eidliche Verpflichtung wird in fast allen Erscheinungen des völkischen Lebens gefordert, wobei naturgemäß der Eid den Lebenskreisen der einzelnen entsprechend in mannigfache Eidesformeln aufgelöst und inhaltlich verschieden ausgestaltet ist. Denn das Volk gliedert sich in lebendige engere Gemeinschaften, und bei jeder Gemeinschaft soll das eigentliche Wesensbestimmende nach Aufgaben- und Pflichtenkreisen bereits in der Formulierung des Eides bewußt herausgestellt werden. Dabei stehen an erster Stelle bei allen Eidesformen, ob es sich um den Eid der Soldaten, der Beamten, der Politischen Leiter oder der Angehörigen der Gliederungen handelt, die Treue zum Führer und der ihm gelobte Gehorsam. Dadurch werden alle Lebenskreise innerhalb des Volkes zur Volksgemeinschaft zusammengeschweißt.

Der Fahneneid jedoch erfordert mehr als bloße Gefolgschaftstreue. Er erweist sich darin allen anderen politischen Eiden inhaltlich überlegen. Es gibt neben der Wehrmacht keinen anderen Organismus innerhalb der Volksgemeinschaft, der sich während seiner ganzen Tätigkeit so ausschließlich auf die Stunde des Opfertodes vorbereitet. Der Soldat weiht sich mit dem Fahneneid der Gemeinschaft seines Volkes. Er gelobt, sein Leben für diesen Eid einzusetzen — ein Gelöbnis, dem er sich für sein ganzes Leben weiht und das nicht nur auf die Dauer des tatsächlichen Wehrdienstes abgestellt ist. Der Fahneneid ist damit zum Symbol einer Lebenshaltung geworden, die den ganzen Menschen bis zu seinem Tode erfaßt.

D. Der Rechtsbegriff „Soldat" und seine Abgrenzung von den übrigen Angehörigen der Wehrmacht

Aus den bisherigen Darlegungen ergibt sich, daß für den Rechtsbegriff des Soldaten folgende Wesensmerkmale entscheidend sind:

1. Die Zugehörigkeit zur aktiven Wehrmachtorganisation,
2. die Ausübung aktiven Wehrdienstes — bei Reichsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes auf der Grundlage der Wehrpflicht,
3. die Ableistung des militärischen Fahneneides.

Unter diesen Gesichtspunkten ist der Soldat zu den übrigen Angehörigen der Wehrmacht in Beziehung zu setzen und rechtlich voneinander abzugrenzen. Dabei ist von dem umfassenden Hauptbegriff der Angehörigen der Wehrmacht auszugehen.

I

Der Begriff „Angehörige der Wehrmacht" setzt den Dienst in der aktiven Wehrmachtorganisation voraus. Er umfaßt den Personenkreis der früheren „Militärpersonen" und ist der Oberbegriff für folgende Personengruppen:

a) Die Soldaten, nämlich alle im aktiven Wehrdienst stehenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften; ferner die Angehörigen des Beurlaubtenstandes, wenn und solange sie zu Übungen oder sonstigem aktiven Wehrdienst einberufen sind.

b) Die aktiven Wehrmachtbeamten sowie die zu Übungen als solche einberufenen Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes während der Einberufungszeit.

c) Die in der Wehrmacht angestellten Zivilpersonen, soweit sie den für Soldaten geltenden gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise unterworfen sind.

1. Der unter dem Begriff „Angehörige der Wehrmacht" zusammengefaßte Personenkreis deckt sich wiederum nicht mit den im aktiven Wehrdienst stehenden Personen. Dieser Kreis ist enger und umfaßt nur die Soldaten und Wehrdienstbeamten. Die übrigen Angehörigen der Wehrmacht gehören zwar zur aktiven Wehrmachtorganisation; sie stehen aber nicht im aktiven Wehrdienst und leisten einschließlich der Wehrdienstbeamten auch nicht den militärischen Eid auf die Kriegsflagge.

2. Ein weiterer Unterbegriff ist der „Wehrmachtstand", der seinen historischen Ursprung im Militärstand des Allgemeinen Landrechts[133] hat und dessen Personengruppen im Reichsmilitärgesetz vom 2. 5. 1874 erschöpfend aufgezählt[134] waren. Dieser Aufzählung entsprechend gehören heute von den Angehörigen der Wehrmacht nur folgende Personengruppen zum Wehrmachtstand:

Die Wehrpflichtigen während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht, die aktiven Offiziere sowie solche Unteroffiziere und Mannschaften, die freiwillig länger dienen, als im § 8 WG bestimmt ist, oder die nach § 22 WG auf begrenzte Dauer in der Wehrmacht zurückbehalten werden, und schließlich die aktiven Wehrmachtbeamten aller Art. Der Wehrmachtstand umfaßt damit nur die auf dem eigentlichen Haushalt der Wehrmacht geführten Personen. Er betrifft außer den Soldaten im Rechtssinn nur noch die aktiven Wehrmachtbeamten. Der „Wehrmachtstand" ist nach den Erläuterungen des Reichskriegsministers vom 3. 10. 1935[135] Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Wehrmachtgemeinde. Nur die darunter fallenden Gruppen sind einschließlich bestimmter Familienangehöriger dieser Personen Mitglieder der Wehrmachtgemeinde und damit von der Entrichtung der Kirchensteuern befreit. Die übrigen nicht zum Wehrmachtstand zählenden Angehörigen der Wehrmacht bleiben auch während ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht, abgesehen von ihrer vorübergehenden Betreuung durch die Wehrmachtgeistlichen, Mitglieder der Kirchengemeinde ihres Heimatbezirks und somit kirchensteuerpflichtig. Dazu gehören sämtliche Angehörige des Beurlaubtenstandes, soweit sie zu Übungen oder sonstigem aktivem Dienst einberufen sind, die kurzfristig dienenden Freiwilligen und die in der Wehrmacht angestellten Zivilpersonen gemäß § 35 WG.

II

Soldaten sind nach heutigem Recht sämtliche Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, die aktiven Wehrdienst leisten. Dazu gehören die eigentlichen Wehrpflichtigen, die ihre aktive Dienstpflicht erfüllen, wobei es gleich ist, ob es sich um die gesetzliche oder um freiwillig übernommene Dienstpflicht handelt. Weiterhin rechnen dazu die aktiven Offiziere sowie solche Unteroffiziere und Mannschaften, die über die gesetzliche Dauer der Dienstpflicht hinaus freiwillig länger dienen, schließlich die aus dem Beurlaubtenstande zu Übungen oder sonstigem aktivem Wehrdienst einberufenen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des soldatischen Beurlaubtenstandes einschließlich der einberufenen Angehörigen des Landsturmes.

Die am Tage des Eintritts oder der Einberufung erfolgende Übernahme in den Wehrdienst ist ein einseitiger Staatshoheitsakt, welcher ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis des Soldaten zum Staat

[133] § 278 II 11 ALR.

[134] § 38 A 1—3 des Reichsmilitärgesetzes.

[135] HVBL 1935, Nr. 562, S. 199.

begründet. Soldat wird der Einberufene mit dem Gestellungstag, also mit dem Tag des Eintritts oder der Einberufung. Die Zugehörigkeit zur Wehrmacht dauert vom Beginn des Gestellungstages bis zum Ablauf des Entlassungstages. Sie ist ausschlaggebend für die sich aus dem Soldatenverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere für die Unterwerfung unter die Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung, des Militärstrafgesetzbuches und der militärischen Disziplinarvorschriften.

Wesensnotwendig ist für alle Soldaten, daß sie aktiven Wehrdienst leisten. Dieser aktive Wehrdienst beschränkt sich aber nicht ausschließlich auf den bloßen Waffen- bzw. Frontdienst. Es wäre zu eng, wollte man den Begriff Soldat nur auf den Dienst mit der Waffe beziehen. Vielmehr ist zu berücksichtigen, daß es für eine neuzeitlich und modern aufgezogene Wehrmacht notwendig ist, diesen Rahmen möglichst weit zu spannen, ohne allerdings jede Beziehung mit dem Waffendienst zu lösen. Praktisch gesehen bestehen mannigfache Möglichkeiten, Soldaten für die Zwecke der Wehrmacht im Rahmen ihres aktiven Dienstes an den verschiedensten Stellen einzusetzen. Man denke nur an die verschiedenen militärischen Laufbahnmöglichkeiten innerhalb der einzelnen Wehrmachtteile. Die vielseitige Tätigkeit der Truppe schafft eine große Anzahl von Bedürfnissen, deren Befriedigung für sich allein wiederum ein besonderes Aufgabengebiet bildet und neben der eigentlichen Truppengliederung Sonderdienststellen erfordert. Gerade sie müssen zuweilen mit fachlich besonders vorgebildeten Kräften besetzt werden, die wiederum wegen ihrer engen Verbindung mit dem Waffendienst nur aus aktiven Soldaten rekrutiert werden können. So gehören z. B. zu den Sonderdienststellen vor allem die Sanitätsdienststellen, die sich aus Sanitätsoffizieren, Sanitätsunteroffizieren und Mannschaften zusammensetzen. Letztere gehen aus sämtlichen Waffengattungen hervor, in denen sie erst Truppendienst geleistet haben müssen, bevor sie bei Neigung und Eignung zum Sanitätsdienst kommandiert werden. Weitere Sonderdienststellen sind die sogenannten Ersatzdienststellen der Wehrmacht, deren Hauptaufgabe vor allem die Erfassung, Musterung und Heranziehung der Wehrpflichtigen zum Wehrdienst ist. Besondere Dienststellen dienen ferner zur Zeugverwaltung sowie der Versorgung der Truppe mit Waffen, Munition, Gerät usw. Alle Angehörigen dieser zahlreichen Laufbahnen aber rechnen zu den Soldaten im Rechtssinne, sofern sie nicht gerade ausdrücklich Beamteneigenschaft tragen. So ist der in der Schreibstube oder im Krankenrevier der Kompanie tätige einfache Soldat oder Unteroffizier rechtlich genau so als Soldat zu behandeln wie etwa der Schütze, Kanonier oder Richtunteroffizier. Alle Angehörigen dieser Laufbahnen sind als Soldaten in die Organisation der Wehrmacht aufgenommen worden und bleiben es, solange sie zur Wehrmacht gehören, obwohl vielleicht der einzelne aus seinem Waffendienst heraus zu einer anderen Tätigkeit im Rahmen der Truppe kommandiert und verwendet wird.

Ähnlich ist die Rechtslage bei den Offizieren. Je nach ihrer Verwendungsart und Vorbildung unterscheidet man bestimmte Arten von

Offizieren, z.B. Frontoffiziere, Generalstabsoffiziere, Waffenoffiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere; bei der Kriegsmarine außerdem Ingenieuroffiziere sowie Verwaltungsoffiziere zur Wahrnehmung des Zahlmeisterdienstes bei den Kommandodienststellen. Auch bei den Offizieren ist also nur ein bestimmter Teil an der eigentlichen Front tätig. Ein gewisser Prozentsatz wird stets an der geistigen und organisatorischen Leitung der Wehrmacht bzw. einzelner Sonderdienststellen beteiligt sein. Diese beispielsweise beim Oberkommando der Wehrmacht, im Reichsluftfahrtministerium oder im Generalstab tätigen Offiziere sind rechtlich ebenso Soldaten wie die im eigentlichen Waffen- und Frontdienst verwendeten Offiziere. Denn sind sie erst einmal zu Offizieren ernannt worden, so verlieren sie auf Grund ihrer rein militärischen Vorbildung zum Unterschied von den Wehrmachtbeamten trotz ihrer „Verwaltungstätigkeit" nicht jede Beziehung zum Waffendienst.

Der aktive Wehrdienst der Soldaten kann somit auch in einem Nebeneinander von Waffen- und Verwaltungsdienst bestehen, ohne daß der Soldat dadurch gleichzeitig formell zum Wehrmachtbeamten wird. Eine solche durch die militärische Befehlsgewalt bedingte, vom Waffendienst losgelöste Tätigkeit des Soldaten im Rahmen seines aktiven Wehrdienstes ändert nichts an seiner rechtlichen Soldateneigenschaft. Denn entscheidend bleibt seine dauernde Verbindung mit dem eigentlichen Waffendienst, die zwar unter Umständen, soweit militärische Notwendigkeiten es erfordern, für gewisse Zeit praktisch gelöst werden kann, aber niemals von dem Begriff „Soldat" ganz wegzudenken ist.

III

Im Beurlaubtenstand stehen die Angehörigen der Reserve, der Ersatzreserve, der Landwehr und des Landsturms, soweit dieser kraft besonderer Anordnung aufgerufen ist. Der Begriff Beurlaubtenstand geht auf die allgemeine Wehrpflicht zurück. Beurlaubtenstand und aktiver Wehrdienst schließen sich ihrem Wesen nach aus, da der Soldat unmittelbar, der Angehörige des Beurlaubtenstandes aber nur mittelbar militärischen Zwecken dient. Letztere zählen daher nicht zu den Soldaten. Erst mit ihrer Einberufung zu Übungen oder sonstigem Wehrdienst in der aktiven Wehrmachtorganisation werden sie zu Soldaten im Rechtssinne. Denn erst von diesem Zeitpunkt ab erfüllen sie aktiven Wehrdienst und leisten den Eid auf die Kriegsflagge. Der Eid erübrigt sich nur dann, wenn die Einberufenen zur Reserve gehören, also bereits aktiven Wehrdienst geleistet haben und lediglich zu einer Reserveübung eingezogen werden. Alle übrigen dagegen, die erstmalig aktiven Wehrdienst leisten, sind zur Eidesleistung verpflichtet.

Die Zugehörigkeit zum Beurlaubtenstande beruht heute auf anderen Grundlagen als früher. Während es früher eines besonderen Staatsaktes bedurfte, um den einzelnen in den militärischen Pflichtenkreis einzuordnen, ist dieser heute von selbst gegeben. Es bedarf darüber keiner besonderen

Entscheidung mehr bei der Musterung und Aushebung oder Überweisung in ein engeres Wehrdienstverhältnis des Beurlaubtenstandes. Kein besonderer Verwaltungsakt begründet die Zugehörigkeit zum Beurlaubtenstand. Diese vollzieht sich vielmehr automatisch von Gesetzes wegen durch den Eintritt in das wehrfähige Alter. Von diesem Zeitpunkt ab unterliegt der einzelne der wehrdienstlichen Überwachung, der Verpflichtung zur Teilnahme an Wehrversammlungen sowie der Verpflichtung zur Dienstverschwiegenheit. Jeder wehrfähige männliche Deutsche tritt mit der Vollendung seines 18. Lebensjahres ohne weiteres in den Beurlaubtenstand ein. Er gehört zunächst zur Ersatzreserve und nach der Vollendung seines 35. Lebensjahres bis zum Austritt aus dem wehrpflichtigen Alter zur Landwehr.[136]

1. Angehörige der Reserve können nur die Personen sein, die im aktiven Wehrdienst gestanden haben und damit während dieser Zeit Soldaten im Rechtssinne waren. Das sind vor allem die Wehrpflichtigen, die nach Erfüllung ihrer aktiven gesetzlichen oder freiwillig übernommenen Wehrpflicht entlassen werden. Von diesem Zeitpunkt ab treten sie in den Beurlaubtenstand über und verbleiben in ihm bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollenden. Die Soldaten, die nach erfüllter aktiver Dienstpflicht ausscheiden, treten zur Reserve I, diejenigen, die nach Ableistung der kurzfristigen Ausbildung ausscheiden, zur Reserve II über. Sie gelten nach Beendigung ihres aktiven Wehrdienstes aus diesem als beurlaubt und werden im Bedarfsfalle in erster Linie zur Wehrmacht einberufen. Sie sind zu Übungen bei der Truppe verpflichtet und unterliegen der Kontrolle und Wehrüberwachung wie alle Wehrpflichtigen.

2. Alle übrigen Wehrpflichtigen, die nicht mehr zur Erfüllung des aktiven Wehrdienstes einberufen werden oder die noch nicht zur Erfüllung einberufen sind, also auch die noch nicht gemusterten und ausgehobenen Personen, gehören zur Ersatzreserve, sofern sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach der Musterung ist zu unterscheiden zwischen der Ersatzreserve I der einzelnen Wehrmachtteile und der Ersatzreserve II. In die erste Kategorie kommen alle bei der Musterung als wehrfähig angesehenen überzähligen Personen, die wegen Überfüllung der vorgesehenen Etatsstärken nicht eingestellt werden können. Sie werden in der Regel innerhalb der ersten drei Jahre nach der Musterung zum aktiven Wehrdienst, d. h. zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, oder zur kurzfristigen Ausbildung herangezogen. Zur Ersatzreserve II gehören dagegen alle beschränkt Tauglichen sowie zum Wehrdienst Untauglichen, die Volljuden und die Personen, bei denen die Wehrpflicht ruht.[137]

3. Die Dienstpflicht in der Landwehr ist heute regelmäßig eine Fortsetzung der Reserve- und Ersatzreservedienstpflicht. Die frühere Wehr-

[136] Vgl. § 4, 10, 11 WG.

[137] Vgl. § 12 Abs. IV, § 18 Abs. II, § 19 I der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. 4. 1937, RGBl. I, S. 469.

auffassung unterschied zwischen dem stehenden Heer, nämlich dem aktiven Heer und der Reserve, einerseits sowie der Landwehr und dem Landsturm andererseits bzw. bei der Marine zwischen Flotte und Seewehr. Der Übertritt zur Landwehr vollzog sich nach der abgeleisteten Dienstzeit im stehenden Heer.[138] Heute ist der Begriff des stehenden Heeres aufgegeben. Der heutige Unterschied beruht allein auf der Gegenüberstellung von aktivem Wehrdienst und dem Wehrdienst im Beurlaubtenstand. In die Landwehr kommen ohne weiteres kraft Gesetzes die Angehörigen der Reserve und Ersatzreserve mit dem 1. 4. des Kalenderjahres, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollenden, bis zu dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgenden 31. März (§ 11 des Wehrgesetzes). Die ausgebildeten Wehrpflichtigen, die nach ihrem 35. Lebensjahre aus dem aktiven Wehrdienst oder aus der Reserve ausscheiden, treten zur Landwehr I, die unausgebildeten, die aus der Ersatzreserve I und II kommen, zur Landwehr II über. Für die ehemaligen Angehörigen der Kriegsmarine und Luftwaffe gilt eine entsprechende Pflicht.

4. Der Landsturm der Vorkriegszeit betand aus allen Wehrpflichtigen, die weder dem Heer noch der Marine angehörten.[139] Der Landsturm teilte sich in einen Landsturm I. und II. Aufgebots. Zum ersteren gehörten kraft Gesetzes alle Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. Lebensjahre bis zum 39. Lebensjahre, während der Landsturm II. Aufgebots alle Männer vom 39. bis 45. Lebensjahre betraf. Heute dagegen werden diese Jahrgänge ausschließlich in der Reserve und Ersatzreserve zusammengefaßt, während der Landsturm nur die Jahrgänge im Alter von über 45 Lebensjahren umfaßt. Die ausgebildeten Angehörigen des Landsturms bilden den Landsturm I, die unausgebildeten den Landsturm II. Der Landsturm hatte früher die Verpflichtung, im Kriegsfalle an der Landesverteidigung teilzunehmen, und konnte in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.[140] Einen Bestandteil des Heeres bildete er jedoch nicht. Wohl aber war er in engster Anlehnung an das Heer organisiert. Seine Angehörigen standen nach Erlaß des Aufrufes im militärischen Dienstverhältnis und unterlagen den militärischen Straf- und Disziplinarvorschriften.[141]

Heute ist der Landsturm ein Wehrverhältnis, das nur bei besonderen Notständen und im Kriege sowie nur auf besondere Anordnung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht begründet werden kann, der nach dem Erlaß vom 4. Februar 1938[142] im Auftrage des Führers und Reichskanzlers die bisher dem Reichskriegsminister zustehenden Befugnisse ausübt.

---

[138] § 2 II des Reichsgesetzes betr. Änderungen der Wehrpflicht vom 11. 2. 1888 (RGBl. S. 11).

[139] Vgl. § 3 II des Gesetzes betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. 11 1867; dazu § 24, 35 des Reichsgesetzes vom 11. 2. 1888.

[140] § 23 des Reichsgesetzes betr. Änderungen der Wehrpflicht vom 11. 2. 1888.

[141] § 26, 33 des Reichsgesetzes vom 11. 2. 1888.

[142] RGBl. I, S. 111.

Die Ermächtigung bezweckt, alle irgendwie wehrfähigen Kräfte des Volkes durch die Heranziehung zum Wehrdienst nutzbar zu machen. Eine obere Altersgrenze für die Zugehörigkeit zum Landsturm ist nicht vorgesehen; es entscheiden dafür allein Wehrfähigkeit und sachliche Notwendigkeit. Der Kreis der für die Erfüllung des Wehrdienstes in Betracht kommenden Personen kann somit bei Bedarf erweitert werden. Für die Provinz Ostpreußen ist von dieser Befugnis erstmalig Gebrauch gemacht worden.[143] Die Anordnung bedeutet praktisch, daß für Ostpreußen bis auf weiteres dauernd die Landsturmpflicht besteht. Durch eine besondere Verordnung[144] wird der Landsturm in Ostpreußen jährlich in dem vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht bestimmten Umfange zu Übungen herangezogen.

Der Landsturm bildet somit eine ausnahmsweise kraft besonderer Anordnung gebildete Sondergruppe der Angehörigen des Beurlaubtenstandes. Mit dem Aufruf des Landsturms unterstehen seine Angehörigen allen Rechten und Pflichten des Beurlaubtenstandes. Es handelt sich insoweit um eine Erweiterung der Wehrpflicht über das 45. Lebensjahr hinaus. Werden sie zum Dienst einberufen, so leisten sie vom Gestellungstage ab als Soldaten im Rechtssinn aktiven Wehrdienst und unterliegen allen für Soldaten geltenden Vorschriften.

IV

Unter Wehrmachtbeamten sind sämtliche in der Wehrmacht planmäßig angestellte Beamte zu verstehen. Sie unterscheiden sich von den übrigen Reichsbeamten dadurch, daß sie neben ihrem allgemeinen Beamtendienstverhältnis in einem militärischen Dienstverhältnis stehen. Sie unterliegen im Frieden und im Kriege neben den allgemeinen für Reichsbeamte geltenden Disziplinarvorschriften auch der militärischen Disziplinar- und Strafgerichtsbarkeit. Der Begriff Wehrmachtbeamter entspricht dem früheren „Militärbeamten", welcher wiederum vom Zivilbeamten der Wehrmachtverwaltung unterschieden wurde. Diese Unterscheidung gibt es nicht mehr, da heute alle Wehrmachtbeamten einen militärischen Rang haben.[145] Die Wehrmachtbeamten sind als besondere Untergruppe der Angehörigen der Wehrmacht von den Soldaten rechtlich zu scheiden. Sie unterscheiden sich einmal dadurch, daß sie ausschließlich im bloßen Verwaltungsdienst stehen. Sie können folglich auch nicht in ihrer Eigenschaft als Beamte die Stellung eines militärischen Vorgesetzten bekleiden. Andererseits schwören sie im Gegensatz zu den Soldaten nicht den militärischen Fahneneid, sondern den

---

[143] Vgl. Verordnung über die Dauer der Wehrpflicht in Ostpreußen vom 23. 5. 1935 (RGBl. I, S. 694).

[144] Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht v. 25. 11. 1935 (RGBl. I, S. 1358).

[145] Vgl. Verordnung des Führers und Reichskanzlers über Rang- und Dienstverhältnisse sowie die Uniform der Wehrmachtbeamten vom 22. 12. 1934.

allgemeinen Diensteid der öffentlichen Beamten, der bei Verweigerung die Nichtigkeit des Dienstverhältnisses zur Folge hat.

Im übrigen stehen sie zum Führer und Reich in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis und unterliegen hinsichtlich der allgemeinen Rechtsverhältnisse bezüglich Ernennung, Besoldung, Entlassung usw. dem allgemeinen Beamtenrecht. Nur soweit es sich um ihr besonderes militärisches Dienstverhältnis handelt, sind ihre Rechte und Pflichten im Wehrgesetz geregelt. Das Wehrgesetz unterscheidet zwischen aktiven Wehrmachtbeamten und Beamten des Beurlaubtenstandes.

1. Für die aktiven Wehrmachtbeamten dauert die Zugehörigkeit zur Wehrmacht vom Tage ihrer Ernennung, d. h. vom Tage der Aushändigung der Anstellungsurkunde, bis zum Ablauf des Entlassungstages.

2. Die Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes dagegen gelten nur dann als aktive Wehrmachtbeamte und damit als Angehörige der Wehrmacht, wenn und solange sie zu Übungen oder sonstigem aktivem Dienst in der Wehrmacht einberufen werden. Die Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes sind eine neue Einrichtung des Wehrgesetzes, welche den Zweck hat, den erhöhten Personalbedarf der Wehrmacht an Verwaltungskräften im Kriegsfalle zu decken. Sie ergänzen sich in Zukunft aus geeigneten Soldaten, die ihre aktive Dienstpflicht erfüllt haben, sowie den aus dem aktiven Dienst ausscheidenden Wehrmachtbeamten.

3. Eine rechtlich davon verschiedene Ausgestaltung haben die sogenannten Wehrdienstbeamten erhalten.[146] Dieser Gruppe kommt eine besondere Stellung im Rahmen der Wehrmachtbeamten zu. Es sind die Wehrmachtbeamten, die nach Erfüllung ihrer Dienstpflicht als Beamte angestellt werden ohne Überführung in den Beurlaubtenstand. Sie stehen nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift trotz ihrer Beamteneigenschaft im aktiven Wehrdienst, also in einem sonst nur den Soldaten vorbehaltenen Verhältnis zur Wehrmacht. Zu diesen Beamten gehören die Zahlmeister des Heeres (bei der Kriegsmarine sind sie Verwaltungsoffiziere), die Waffenmeister, Schirr- und Wallmeister. Wegen ihrer besonders engen berufsmäßigen Verbundenheit mit der Truppe sind sie den Soldaten nach dem Sinn des Gesetzes rechtlich angeglichen worden, ohne jedoch damit Soldaten im Rechtssinne zu sein. Sie gehören zwar zur aktiven Wehrmachtorganisation, sie leisten auch kraft ausdrücklicher Vorschrift aktiven Wehrdienst, sie leisten diesen aktiven Wehrdienst aber nicht als eigentlichen Waffendienst bzw. nebeneinander als Waffen- und Verwaltungsdienst; sie leisten den aktiven Wehrdienst vielmehr infolge ihrer Beamteneigenschaft als dauernden und reinen Verwaltungsdienst, allerdings unter der Voraussetzung, daß sie ihre aktive Dienstpflicht als Soldaten bereits erfüllt haben müssen. Nach Ausscheiden aus der aktiven Dienstpflicht bleiben sie zwar bei der Truppe, jedoch nur noch als Beamte. Mit dem Zeitpunkt ihrer

[146] Vgl. § 7 Ia Z. 3 WG.

Anstellung als Beamte gehören sie nicht mehr zu den Soldaten im Rechtssinne. Sie verlassen endgültig die Sphäre des Soldaten, werden formell und materiell Beamte im Rechtssinne und unterliegen damit allein den für Wehrmachtbeamte geltenden Vorschriften. Sie leisten insbesondere — ein weiterer Unterschied von den Soldaten — auch den allgemeinen Beamteneid, obwohl sie bereits als frühere Soldaten den militärischen Fahneneid geschworen haben.

4. Sämtliche Wehrmachtbeamte einschließlich der sogenannten Wehrdienstbeamten können neben ihrem aktiven Dienst als Beamte der Wehrmacht im soldatischen Beurlaubtenstand stehen und durch Einberufung zu Übungen aktiven Wehrdienst als Soldaten leisten. Sie stehen dann in zwei Pflichtenkreisen, einmal als Soldat und zum anderen als Beamter. Angehörige der Wehrmacht sind sie allerdings zunächst grundsätzlich nur kraft ihres Beamtentums. Während ihrer militärischen Übung sind sie jedoch auch als Soldaten Angehörige der Wehrmacht. Sie stehen dann gleichzeitig im aktiven Wehrdienst als Soldaten sowie im aktiven Dienst als Wehrmachtbeamte, dessen Ausübung für die Dauer ihrer militärischen Dienstzeit ruht. In entsprechender Weise ruht bei den Wehrdienstbeamten während der Zeit, in der sie wirkliche Soldaten sind, die Beamtenzugehörigkeit zum aktiven Wehrdienst.

V

Es liegt im pflichtmäßigen Ermessen des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht, ob er auch im Bereich der Wehrmacht angestellte Zivilpersonen den für Soldaten geltenden gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise unterwerfen will. Der Umfang der Unterstellung bezieht sich in der Hauptsache auf strafrechtliche und disziplinare Unterwerfung. Die davon betroffenen Personen sind für die Dauer der Anordnung Angehörige der Wehrmacht. Sie sind aber als Sondergruppe der Angehörigen der Wehrmacht weder Soldaten noch Wehrmachtbeamte. Sie werden zwar rechtlich den Soldaten gleichgestellt, Soldaten im Rechtssinne sind sie jedoch nicht; denn sie erfüllen trotz ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmachtorganisation weder aktiven Wehrdienst noch leisten sie den militärischen Eid auf die Kriegsflagge. Naturgemäß bleibt ihr Wehrpflichtverhältnis hiervon unberührt. Die Frage der Wehrpflicht der Zivilangestellten wird durch die Unterstellung überhaupt nicht betroffen. Sind sie gleichzeitig Angehörige des Beurlaubtenstandes, so bleiben sie im Beurlaubtenstand, wenn sie auch hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten als Zivilangestellte der Wehrmacht den soldatischen Vorschriften unterliegen. Militärische Notwendigkeiten können somit ausnahmsweise auch Nichtsoldaten unter soldatische Vorschriften und Anordnungen bringen, ohne sie dadurch zu Soldaten im Rechtssinne zu machen.

1. Schrifttum

Graf Arnim-Boytzenburg: Über die Vereidigung des Heeres auf die Verfassung, Berlin 1849.

A. Baldamus: Das Heerwesen unter den späteren Karolingern, Breslau 1879.

M. Baltzer: Zur Geschichte des deutschen Kriegswesens in der Zeit von den letzten Karolingern bis auf Kaiser Friedrich II., Leipzig 1877.

Brandstetter-Hoffmann: Das Gesetzbuch der deutschen Wehrmacht, Berlin 1936 (erschienen in der Schriftenreihe „Deutsches Reichsrecht in der Praxis").

Der Große Brockhaus: Handbuch des Wissens, 15. Auflage, Bd. 17, Leipzig 1934.

Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte, 2 Bände, Leipzig 1892/1906.

Clausewitz: Über das Leben und den Charakter von Scharnhorst, Berlin 1935.

H. Delbrück: Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte, 2. Teil, Berlin 1909 (2. Auflage); 3. Teil, Berlin 1907; 4. Teil, Berlin 1920.

H. Dietz: Archiv für Militärrecht, 1909/1920 bei Bensheimer, Mannheim.

H. Dietz: Handwörterbuch des Militärrechts, Rastatt 1912, bei Greiser.

H. Dietz: Das Wehrgesetz und seine Ausführung, Dresden 1936.

Friedrich Everling: Vom Fahneneid, Berlin 1916 (bei Georg Bath erschienen).

Friedrich Everling: Der Fahneneid in Preußen, Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. 35, S. 167ff.

Foertsch: Die Wehrmacht im neuen Staat, Hamburg 1935.

Frank: NS-Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 2. Auflage, München 1935.

Franke: Handbuch der neuzeitlichen Wehrwissenschaften, Bd. I (Wehrpolitik und Kriegführung), Berlin-Leipzig 1936.

E. v. Frauenholz: Wehrpflicht und Wehrwille in der deutschen Geschichte, Wissen und Wehr, Berlin 1934 (Monatsschrift der deutschen Gesellschaft für Wehrpolitik und Wehrwissenschaften).

E. v. Frauenholz: Entwicklungsgeschichte des deutschen Heerwesens, Bd. I, München 1935 (Das Heerwesen der germanischen Frühzeit, des Frankenreiches und des ritterlichen Zeitalters).

Ernst Friesenhahn: Der politische Eid, Bonn 1928 (Heft 1 der Bonner rechtswissenschaftlichen Abhandlungen).

W. Gragert: Allgemeine Wehrpflicht und Staatsverfassung, Düsseldorf 1937 (Königsberger Dissertation).

J. u. W. Grimm: Deutsches Wörterbuch, Bd. 10, I. Abteilung, Leipzig 1905.

Hegel: Phänomenologie des Geistes, 2. Auflage, Stuttgart 1932 (Bd. 2 der von Glockner herausgegebenen Jubiläumsausgabe Hegels in 20 Bänden).

E. Heymann: Friedrich der Große und Leibniz in ihrer Bedeutung für die deutsche Heeresverfassung, Berlin 1936.

M. Heyne: Deutsches Wörterbuch, Bd. 3, Leipzig 1895.

Adolf Hitler: Mein Kampf, 61. Auflage, München 1933.

R. Höhn: Der politische Eid, Deutscher Juristentag 1936, Bd. II der Sammlung Deutscher Juristentage (herausgegeben vom NS-Rechtswahrerbund), S. 348ff.

Huber, G. R.: Deutsche Wehrordnung und Verfassung bis zum Ende des Absolutismus, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1937, Bd. 97, S. 29ff.

Huber, G. R.: Volksheer und Verfassung, ein Beitrag zu der Kernfrage der Scharnhorst- und Boyenschen Heeresreform, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1937, Bd. 97, S. 213ff.

W. Hülle: Rechtsgeschichtliche Grundzüge der deutschen Heeresverfassung, Deutsche Richterzeitung 1935, S. 193.

Kurt Jany: Geschichte der Königlich Preußischen Armee bis zum Jahre 1807, Bd. I, Berlin 1928; Bd. II, Berlin 1928; Bd. III, Berlin 1929; Bd. IV, Die Königlich Preußische Armee und das deutsche Reichsheer 1807—1914, Berlin 1933.

Fr. Kluge: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 7. Auflage, Straßburg 1910.

C. F. Koch: Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, Bd. 4, 8. Auflage, Berlin-Leipzig 1886.

Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 5. Auflage, Bd. IV, Tübingen 1914.

Max Lehmann: Scharnhorst, 2 Bände, Leipzig 1886/87.

M. Lexer: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Bd. 2, Leipzig 1876.

G. Liebe: Der Soldat in der deutschen Vergangenheit, Leipzig 1899.

Linnebach: Deutsche Heeresgeschichte, Hamburg 1935.

Fr. Meinecke: Das Leben des Generalfeldmarschalls H. v. Boyen, 2 Bände, Stuttgart 1896/99.

Meyers Lexikon, 7. Auflage, Bd. 11, Leipzig 1929.

H. Mitteis: Lehnsrecht und Staatsgewalt, Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, Weimar 1933.

Papke: Die Rechtsstellung des Reichswehrsoldaten, Verwaltungsarchiv (Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit), Bd. 34, S. 24ff., Berlin 1929.

L. v. Ranke: Preußische Geschichte, Hamburg-Leipzig 1934.

A. Regers Militärdienstgesetzgebung des Deutschen Reiches, 4. Auflage (bearbeitet von Jolas-Knoll), Ansbach 1914.

Rehbein-Reincke: Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, Bd. 4, 2. Auflage, Berlin 1882.

Rehdans-Dombrowski-Kersten: Das Recht der Wehrmacht, 2. Auflage, Berlin 1938.

Hermann Rehm: Oberbefehl und Staatsrecht, Festrede zur akademischen Feier des Regierungsjubiläums Wilhelms II., Straßburg 1913.

Martin Rittau: Das Wehrgesetz von 1921, Berlin 1926.

Romen-Rissom: Militärstrafgesetzbuch, 3. Auflage, Berlin 1918.

Ronneburger: Wehrrecht, Berlin 1937.

Rosenstock: Kriegsheer und Rechtsgemeinschaft, Breslau 1932.

Eberhard Schmidt: Rechtsentwicklung in Preußen, Berlin 1923.

P. Schmitthenner: Das freie Söldnertum im abendländischen Imperium des Mittelalters, München 1934.

P. Schmitthenner: Das wehrpolitische Kernproblem des 19./20. Jahrhunderts, Wissen und Wehr 1934, S. 841ff.

P. Schmitthenner: Politik und Kriegführung in der neueren Geschichte, Hamburg 1937.

Carl Schmitt: Staatsgefüge und Zusammenbruch des Zweiten Reiches, Hamburg 1934.

Schmoller: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, 16. Jahrgang, Leipzig 1892.

Fr. Schnabel: Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Bd. I, Freiburg 1929.

Schröder-v. Künßberg: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Auflage, Berlin-Leipzig 1932.

v. Schroetter: Brandenburgisch-Preußische Heeresverfassung unter dem Großen Kurfürsten, Leipzig 1892.

Schuhmacher: Scharnhorst und sein Werk, Jena 1935.

Aloys Schulte: Der deutsche Staat, Verfassung, Macht und Grenzen 919—1914, Stuttgart-Berlin 1933.

G. Schwartz: Das Recht der Staatsangehörigkeit in Deutschland und im Ausland seit 1914, Rechtsvergleichende Abhandlungen Bd. 1, Berlin 1925.

v. Schwerin: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, München-Leipzig 1934.

Semler: Das Wehrgesetz vom 21. 3. 1921, Berlin 1929.

Semler-Senftleben: Wehrgesetz, Berlin 1936.

Senftleben: Deutsches Wehrrecht, Berlin 1935.

v. Seydel: Bayerisches Staatsrecht, 1. Bd., 2. Auflage, Freiburg-Leipzig 1896.

Spannagel: Geschichte des deutschen Heerwesens vom 10. bis 12. Jahrhundert, Leipzig 1885 (Dissertation).

Lorenz v. Stein: Die Lehre vom Heerwesen als Teil der Staatswissenschaft, Stuttgart 1872.

Stuhlmann-Stange: Wehrgesetz und Wehrmacht, Berlin 1935.

H. v. Treitschke: Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, 1. Teil, 7. Auflage, Leipzig 1904.

H. v. Treitschke: Politik, Bd. II, Leipzig 1898 (herausgegeben von M. Cornicelius).

Wagner: Der Rechtsbegriff Soldat, Deutsche Juristenzeitung 1936, S. 81ff.

Wagner-Röder: Das gesamte deutsche Wehrrecht (Ergänzbare Sammlung aller wehrrechtlichen Vorschriften), Bd. I und II, Berlin 1936.

Wagner-Röder: Die allgemeine Wehrpflicht, Berlin 1935.

K. Wolzendorff: Der Gedanke des Volksheeres im deutschen Staatsrecht, Tübingen 1914.

2. Zeitschriften und Sonstiges

Zeitschrift für Wehrrecht, herausgegeben von der Akademie für deutsches Recht, Jahrgang 1936 und 1937.

Deutsche Juristenzeitung, Jahrgang 1935 und 1936.

Deutsche Verwaltung (Organ der Rechtswahrer der Verwaltung des NS-Rechtswahrerbundes), Jahrgang 1936.

Archiv des öffentlichen Rechts (Verlag Mohr, Tübingen).

Heeresverordnungsblatt, herausgegeben vom Oberkommando des Heeres, Jahrgang 1935 und 1936.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Entscheidungen des früheren Reichsmilitärgerichts (Verlag Franz Vahlen, Berlin).

LEBENSLAUF

Ich wurde am 21. März 1913 in Eichwalde, Kreis Teltow, geboren. Mein Vater ist Regierungsinspektor bei der Reichsanwaltschaft des Volksgerichtshofs in Berlin. Nach neunjährigem Besuch des früheren Luisenstädtischen Gymnasiums — der heutigen Heinrich-Schliemann-Schule — bestand ich Ostern 1931 die Reifeprüfung. Darauf studierte ich sieben Semester Rechtswissenschaften an der Universität Berlin und legte am 13. 5. 1935 beim Kammergericht die erste juristische Staatsprüfung ab. Anschließend wurde ich dem praktischen Vorbereitungsdienst überwiesen, den ich in der Zeit vom 1. Oktober 1936 bis 30. Juni 1937 zwecks Ableistung meines freiwilligen aktiven Wehrdienstes bei der Kriegsmarine unterbrechen mußte. Augenblicklich befinde ich mich in der Kanzlei des Führers der NSDAP. Am 25. Mai 1938 bestand ich vor der juristischen Fakultät der Universität Berlin meine mündliche Doktorprüfung.